

ADrs.

SABINE LEUTHEUSSER-SCHNARRENBERGER, MdB  
BUNDESMINISTERIN DER JUSTIZ

MOHRENSTRASSE 37  
10117 BERLIN  
TELEFON 030 / 18-580-9000  
TELEFAX 030 / 18-580-9043

**Deutscher Bundestag**  
Rechtsausschuss  
  
Ausschussdrucksache  
**Nr. 17(6)201**  
  
9. Juli 2012

An den  
Vorsitzenden des Rechtsausschusses  
des Deutschen Bundestages  
Herrn Siegfried Kauder, MdB  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

5. Juli 2012

Sekretariat Rechtsausschuss					
Eingang: - 6. Juli 2012 7656					
Az.:					
BL	SB	RL	Ref	Ref	Ref
ky	KS	MSH	WFL		

Sehr geehrter Herr Kollege,

anliegend übersende ich Ihnen den Bericht zur dritten Evaluierung von § 52a des Urheberrechtsgesetzes (UrhG).

§ 52a UrhG ist durch das Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft vom 10. September 2003 in das UrhG eingefügt worden. Um den Befürchtungen insbesondere der wissenschaftlichen Verleger vor unzumutbaren Beeinträchtigungen durch die neue Regelung Rechnung zu tragen, war die Regelung durch § 137k UrhG zunächst bis zum 31.12.2006 befristet worden. Nach einer ersten und zweiten Evaluierung der Auswirkungen der Norm in der Praxis in den Jahren 2006 und 2007 war eine abschließende Bewertung nicht möglich. Die Befristung wurde daher im Jahr 2006 um zwei und im Jahr 2008 um weitere vier Jahre verlängert. Derzeit gilt § 52a UrhG gemäß § 137k UrhG bis zum 31. Dezember 2012. Im Rahmen der parlamentarischen Beratung über die zweite Verlängerung der Befristung wurde eine weitere Evaluierung als sinnvoll angesehen (BT-Drs. 16/10894). Dementsprechend übersende ich Ihnen den Evaluierungsbericht, der im Ergebnis eine nochmalige Verlängerung der Befristung um weitere zwei Jahre vorschlägt.

Ich darf Ihnen anheim stellen, wie schon bei der ersten und zweiten Evaluierung der Regelung den Bericht auch den Vorsitzenden der anderen an § 52a UrhG interessierten Ausschüsse (Ausschuss für Kultur und Medien, Unterausschuss Neue Medien, Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung) zuzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen

## **Unterrichtung**

### **des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages durch die Bundesministerin der Justiz**

#### **Bericht zu den praktischen Auswirkungen des § 52a des Urheberrechtsgesetzes und Empfehlung zum weiteren Vorgehen**

### **Zusammenfassung**

§ 52a des Urheberrechtsgesetzes (UrhG) erklärt es unter einschränkenden Voraussetzungen für zulässig, urheberrechtlich geschützte Inhalte in schulische und universitäre Intranets einzustellen. Gemäß § 52a Abs. 4 S. 1 UrhG ist hierfür eine angemessene Vergütung zu bezahlen. Die Norm wurde im Jahr 2003 in das Urheberrechtsgesetz eingefügt. Um den Befürchtungen insbesondere der wissenschaftlichen Verleger vor unzumutbaren Beeinträchtigungen durch die neue Regelung Rechnung zu tragen, wurde die Regelung durch § 137k UrhG zunächst bis zum 31. Dezember 2006 befristet. Nach einer ersten und zweiten Evaluierung der Auswirkungen der Norm in der Praxis in den Jahren 2006 und 2007 war eine abschließende Bewertung nicht möglich. Die Befristung wurde daher im Jahr 2006 um zwei und im Jahr 2008 um weitere vier Jahre verlängert. Derzeit gilt § 52a UrhG gemäß § 137k UrhG bis zum 31. Dezember 2012. Im Rahmen der parlamentarischen Beratung über die zweite Verlängerung der Befristung wurde eine weitere Evaluierung als sinnvoll angesehen (BT-Drs. 16/10894).

Das Bundesministerium der Justiz versandte daher im März 2011 wie schon bei den vorausgegangenen Evaluierungen einen Fragebogen an die Kultus- und Wissenschaftsministerien der Länder, die Verwertungsgesellschaften sowie die von § 52a UrhG betroffenen zahlreichen Interessenverbände zur Evaluierung im Sommersemester 2011 bzw. im 1. Schulhalbjahr 2011/2012. Die Auswertung der Antworten wird mit diesem Bericht vorgelegt, der eine endgültige Entscheidung des Gesetzgebers über den Fortbestand ermöglichen soll. Die Auswertung ergab ein zweigeteiltes Bild für Nutzungen gemäß § 52a UrhG an Schulen und an Hochschulen:

Für Nutzungen an Schulen wurden zwischen sämtlichen betroffenen acht Verwertungsgesellschaften (VG Wort, VG Bild-Kunst, VG Musikedition, GEMA, GVL, VGF, GWFF und VFF) und den Ländern Gesamtverträge geschlossen. Die Verwertungsgesellschaften haben für diese Nutzungen seit Einführung der Norm Vergütungen in Höhe von insgesamt ca. EUR 3,66 Mio. erhalten. Zwar wurde diese Vergütung von den Verwertungsgesellschaften bislang nicht an die Berechtigten ausgeschüttet, dies ist aber für das Jahr 2012 vorgesehen; die Verwertungsgesellschaften haben entsprechende Schritte in die Wege geleitet. Die praktische Anwendung der Regelung funktioniert also ordnungsgemäß. § 52a UrhG hat sich im schulischen Bereich bewährt.

Bei den Nutzungen an Hochschulen ergibt sich ein komplexeres Bild. Es werden im Vergleich zu Schulen deutlich mehr Werke auf Grundlage des § 52a UrhG in Intranets eingestellt. Hier haben die Länder bislang nur mit den Verwertungsgesellschaften VG Bild-Kunst, VG Musikedition, GEMA, GVL, VGF, GWFF und VFF Gesamtverträge für die von diesen VGs vertretenen Bereiche geschlossen und an diese seit Einführung des § 52a UrhG im Jahr 2003 Vergütungen von insgesamt ca. EUR 5,79 Mio. bezahlt.

Für den überwiegenden Teil der Nutzungen an Hochschulen - nämlich den Verwertungsbe- reich der VG Wort - wurde bisher kein Gesamtvertrag geschlossen. Dementsprechend wurde bis heute noch keine Vergütung bezahlt. Für diesen Bereich führten die Länder 2008 vor der Schiedsstelle des DPMA ein Schiedsverfahren mit dem Ziel durch, die VG Wort in den damals laufenden Gesamtvertrag „Hochschulen 2007“ einzubeziehen. Gegen den von der Schiedsstelle im Dezember 2008 unterbreiteten Einigungsvorschlag legten die Länder Widerspruch ein. Daraufhin erhob die VG Wort zum OLG München Klage auf Festsetzung eines Gesamtvertrags: Mit Urteil vom 24. März 2011 (OLG München ZUM-RD 2011, 603ff.) setzte das OLG München gemäß § 16 Abs. 4 S. 3 des Urheberrechtswahrnehmungsgesetzes (UrhWG) den Inhalt eines Gesamtvertrags fest. Gegen das Urteil des OLG München haben sowohl die Länder als auch die VG Wort Revision eingelegt. Das Revisionsverfahren ist beim Bundesgerichtshof (Az. I ZR 84/11) anhängig. Das Verfahren wird möglicher Weise noch in 2012 abgeschlossen werden; allerdings werden die Entscheidungsgründe schriftlich voraussichtlich erst in 2013 vorliegen. Angesichts dieses Verfahrensstandes erscheint es zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch zu früh, endgültig über den Fortbestand des § 52a UrhG zu entscheiden. Vielmehr sollte eine solche Entscheidung erst dann getroffen werden, wenn sich absehen lässt, wie diese Regelung auf der Grundlage der Entscheidung des Bundesgerichtshofs im Bereich der Hochschulen angewendet wird. Es empfiehlt es sich daher, die Geltungsdauer des § 52a UrhG um weitere zwei Jahre zu verlängern und dem-

entsprechend in § 137 k UrhG die Angabe „31. Dezember 2012“ durch die Angabe „31. Dezember 2014“ zu ersetzen.

Im Einzelnen:

## **Teil 1 Einleitung**

### **I. Anlass des Berichts**

§ 52a UrhG ist durch das erste Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft vom 10. September 2003 in das UrhG eingefügt worden. Die Regelung erklärt es für zulässig, kleine Teile eines Werkes, Werke geringen Umfangs sowie einzelne Beiträge aus Zeitungen oder Zeitschriften zur Veranschaulichung im Unterricht an Schulen, Hochschulen und weiteren Einrichtungen einem bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen für Unterrichtszwecke (§ 52a Abs. 1 Nr. 1 UrhG) oder für Forschungszwecke (§ 52a Abs. 1 Nr. 2 UrhG) öffentlich zugänglich zu machen, d. h. in Intranets einzustellen. Dies gilt nur, soweit dies zu dem jeweiligen Zweck geboten und zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke gerechtfertigt ist. Werke, die für den Unterrichtsgebrauch an Schulen bestimmt sind, dürfen dagegen nur mit Einwilligung des Berechtigten in schulische und universitäre Intranets eingestellt werden; auch Filmwerke dürfen vor Ablauf von zwei Jahren nach Beginn der üblichen regulären Auswertung in Filmtheatern nur mit Einwilligung des Berechtigten genutzt werden (§ 52a Abs. 2 UrhG). Für Nutzungen gemäß § 52a UrhG ist eine angemessene Vergütung zu zahlen. Der Anspruch kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden (§ 52a Abs. 4 UrhG). Der Wortlaut des § 52a UrhG ist als Anlage 1 beigefügt. Um den Befürchtungen der wissenschaftlichen Verleger vor unzumutbaren Beeinträchtigungen durch die neue Regelung Rechnung zu tragen (Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages, BT-Drs., 15/837, S. 36), wurde die Regelung durch § 137k UrhG zunächst bis zum 31. Dezember 2006 befristet.

Nach einer ersten Evaluierung über die Auswirkungen der Norm in der Praxis im Jahre 2006 war eine abschließende Bewertung nicht möglich. Mit dem Fünften Gesetz zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes vom 10. November 2006 (BGBl. I S. 2587) wurde die Befristung in § 137k UrhG daher um zwei Jahre bis zum 31. Dezember 2008 verlängert. Mit Beschlussempfehlung vom 28. Juni 2006 (BT-Drs. 16/2019, S. 4) hatte der Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages das Bundesministerium der Justiz gebeten, eine erneute Evaluie-

rung durchzuführen. Auch nach Abschluss der zweiten Evaluierung im Jahr 2007 war jedoch eine abschließende Bewertung nicht möglich. Mit dem Sechsten Gesetz zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes vom 7. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2349) wurde die Befristung in § 137k UrhG daher um vier Jahre bis zum 31. Dezember 2012 verlängert. Im Rahmen der parlamentarischen Beratung wurde eine weitere Evaluierung als sinnvoll angesehen (BT-Drs. 16/10894). Es war daher durch das Bundesministerium der Justiz eine dritte Evaluierung durchzuführen.

## **II. Grundlagen des Berichts**

Zur Vorbereitung der erneuten Evaluierung hat das Bundesministerium der Justiz mit Schreiben vom März 2011 einen Fragenkatalog an die Kultus- und Wissenschaftsministerien der Länder, die Verwertungsgesellschaften, die von dieser Regelung betroffenen zahlreichen Interessenverbände und weitere Einrichtungen versandt. Die Landesjustizverwaltungen haben den Fragebogen nachrichtlich erhalten. Die Adressaten des Fragebogens sind der Anlage 2 zu entnehmen, der Fragebogen ist als Anlage 3 beigefügt.

Die Länder haben auf diesen Fragebogen nicht einzeln geantwortet. Für die Evaluierung im Bereich der Hochschulen hat stattdessen der Präsident der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) dem Bundesministerium der Justiz mit Schreiben vom 28. Dezember 2011 einen zusammenfassenden Bericht übersandt. Die Beantwortung des Fragebogens für den schulischen Bereich erfolgte auf Bitten der KMK durch das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus, das dem Bundesministerium der Justiz mit Schreiben vom 30. Dezember 2011 eine zusammenfassende Auswertung übermittelt hat. Der nachfolgende Bericht beruht auf diesen Auswertungen sowie auf den Stellungnahmen der beteiligten Kreise.

Der Aufbau des Berichts orientiert sich am Aufbau des übersandten Fragebogens. So werden nachfolgend unter Teil 3 die Ergebnisse für den Bereich der Hochschulen (Abschnitt I.), der Schulen, nicht gewerblichen Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung sowie Berufsbildungseinrichtungen (Abschnitt II.), für den Bereich der begünstigten Forschungseinrichtungen (Abschnitt III.) sowie für die Bereiche der Rechtsinhaber (Abschnitt IV.) und Verwertungsgesellschaften (Abschnitt V.) dargestellt. Anschließend werden in Teil 3 die Ergebnisse zusammenfassend bewertet und ein Vorschlag für das weitere Vorgehen unterbreitet.

## Teil 2 Auswertung

### I. Fragen an den Kreis der durch § 52a UrhG begünstigten Hochschulen

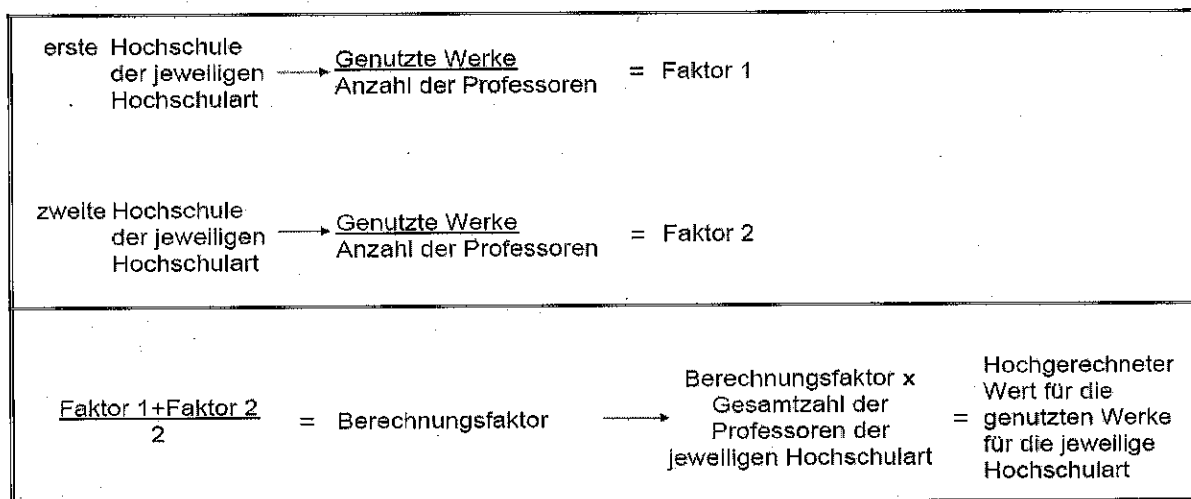
#### Vorbemerkung:

Die KMK hat die Evaluierung des § 52a UrhG an Hochschulen in öffentlicher Trägerschaft (einschließlich der evangelischen Fachhochschulen) koordiniert. Nach Mitteilung der KMK erfolgte die Erhebung auf der Basis des Fragebogens des Bundesministeriums der Justiz. Weiter wurde mitgeteilt, die Erhebung habe an zehn – von in der Bundesrepublik Deutschland existierenden ca. 200 – Hochschulen (zwei Volluniversitäten mit medizinischer Fakultät, zwei mittelgroße Universitäten ohne medizinische Fakultät, zwei Technische Universitäten, zwei Fachhochschulen und zwei Kunsthochschulen) stattgefunden. An den genannten Hochschulen sei die tatsächliche Nutzung nach § 52a UrhG erhoben worden.

Die KMK teilt zudem mit, auf das angewandte Erhebungsverfahren hätten sich die Länder mit den Verwertungsgesellschaften Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (nachfolgend: GEMA), Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten (nachfolgend: GVL), Gesellschaft zur Wahrnehmung von Film- und Fernsehrechten mbH (nachfolgend: GWFF), Verwertungsgesellschaft der Film- und Fernsehproduzenten (nachfolgend: VFF), Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst (nachfolgend: VG Bild-Kunst), Verwertungsgesellschaft Musikedition (nachfolgend: VG Musikedition) und der Verwertungsgesellschaft für Nutzungsrechte an Filmwerken mbH (nachfolgend: VGF) geeinigt. Dies sei in § 3 der Vergütungsvereinbarung zur Abgeltung von Ansprüchen gemäß § 52a UrhG vom 21./ 23. Dezember 2010 (nachfolgend: Gesamtvertrag „Hochschulen 2010“) so vereinbart. Die VG Wort sei allerdings nicht Partei dieses Gesamtvertrags. Dennoch sei das mit den anderen Verwertungsgesellschaften abgestimmte Erhebungsverfahren auf den Verwertungsbereich der VG Wort angewendet worden.

Nach Mitteilung der KMK seien die von den ausgewählten Hochschulen bis Ende Oktober 2011 gemeldeten Daten durch das Statistikreferat des Sekretariats der KMK ausgewertet und hochgerechnet worden. Für die Auswertung der Rückläufe der Befragung sei für alle Werkarten zwischen Nutzungen im Bereich der Lehre (§ 52a Abs. 1 Nr. 1 UrhG) und Nutzungen für Forschungszwecke (§ 52a Abs. 1 Nr. 2 UrhG) unterschieden worden.

Zur Illustration, wie die Nutzungszahlen im Bereich der Forschung für eine Werkart ermittelt wurden, übermittelt die KMK die folgende Abbildung:



Die Zahl der Nutzungen gemäß § 52a UrhG zu Forschungszwecken wurde somit für eine Werk- und eine Hochschulart (z. B. Universitäten mit medizinischer Fakultät) wie folgt errechnet: Zunächst wurden an von der KMK ausgewählten Hochschulen einer Hochschulart die Werke einer Werkart, die gemäß § 52a UrhG zu Forschungszwecken genutzt werden, einzeln erfasst. Die sich ergebende Zahl der genutzten Werke dieser Werkart wurde anschließend durch die Anzahl der Professoren dieser Hochschule geteilt. So wurde der „Faktor 1“ in der Rechnung in der ersten Zeile der Abbildung ermittelt. Auf dieselbe Weise wurde auch in den anderen, an der Einzelerfassung der KMK teilnehmenden Hochschulen dieser Hochschulart ein „Faktor“ für Nutzungen diese Werkart ermittelt („Faktor 2“ in der unteren Rechnung der ersten Zeile der Abbildung). Anschließend wurden die sich so ergebenden Faktoren addiert und durch die Anzahl der Hochschulen dieser Hochschulart, an denen Einzelerfassungen statt fanden, dividiert (erste Rechnung der zweiten Zeile der Abbildung). Hierdurch erhielt die KMK einen durchschnittlichen Wert der Nutzungen an Hochschulen dieser Hochschulart zu Forschungszwecken, bezogen auf eine Werkart – den „Berechnungsfaktor“ in der zweiten Zeile der Abbildung. Der so ermittelte „Berechnungsfaktor“ wurde so dann mit der Gesamtzahl der Professoren der jeweiligen Hochschulart multipliziert (zweite Rechnung der zweiten Zeile der Abbildung). Hieraus ergab sich für die KMK die Zahl der Nutzungen zu Forschungszwecken, die an den Hochschulen dieser Hochschulart auf eine Werkart entfielen. Nachdem auch für die anderen Hochschularten die Zahl der auf diese Werkart entfallenden Nutzungen zu Forschungszwecken ermittelt wurde, wurden diese Nutzungszahlen addiert, um so die Gesamtzahl der Nutzungen zu Forschungszwecken zu errechnen, die auf diese Werkart entfielen.

Die KMK teilt mit, für die Berechnung der Zahl der Nutzungen an Hochschulen zu Unterrichtszwecken (§ 52a Abs. 1 Nr. 1 UrhG) seien zur Bestimmung des „Berechnungsfaktors“

nicht nur Nutzungen durch Professoren berücksichtigt worden, sondern Nutzungen durch Professoren und Studierende zu je 50 %.

Weiter teilt die KMK mit, die so erzielten Ergebnisse seien im Anschluss von einer Arbeitsgruppe der Kommission „Bibliothekstantieme“ der KMK auf ihre Plausibilität hin überprüft worden. Die KMK sei überzeugt, dass die ermittelten Daten eine valide Basis bildeten.

Für private Hochschulen hat der Verband der Privaten Hochschulen e.V. (nachfolgend: VPH) gegenüber dem Bundesministerium der Justiz Stellung genommen. Der VPH ist die einzige Interessenvertretung privater Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland. Er repräsentiert 50 der in der Bundesrepublik Deutschland existierenden 101 privaten Hochschulen. An den privaten Hochschulen Deutschlands studieren insgesamt ca. 110.000 Studierende, davon mehr als die Hälfte an den 50 Mitgliedshochschulen des VPH. Hinsichtlich der an privaten Hochschulen erfolgten Nutzungen gemäß § 52a UrhG hat der VPH keine absoluten Zahlen übermittelt, sondern eine Bandbreite der von den Mitgliedshochschulen gemeldeten Zahlen – also die geringste mitgeteilte Nutzung und die häufigste mitgeteilte Nutzung – angegeben und hieraus einen Durchschnittswert ermittelt.

#### **A. § 52a Abs. 1 Nr. 1 UrhG – Öffentliche Zugänglichmachung im Bereich der Hochschulen zur Veranschaulichung im Unterricht**

*1. Wie viele von § 52a Abs. 1 Nr. 1 UrhG erfasste Werke (veröffentlichte kleine Teile eines Werkes, Werke geringen Umfangs, einzelne Beiträge aus Zeitungen und Zeitschriften) wurden auf diese Weise genutzt?*

Nach Angaben der KMK wurden in den Ländern im gesamten Hochschulbereich in öffentlicher Trägerschaft im Erhebungszeitraum, also im Sommersemester 2011, 1.142.939 Werke nach Maßgabe von § 52a Abs. 1 Nr. 1 UrhG genutzt, also im Bereich der Lehre (im Vergleich zu 597.400 Werken bei der letzten Erhebung im Sommersemester 2007).

Der VPH hat für die privaten Hochschulen mitgeteilt, es seien zwischen 10 und 1.404 Nutzungen, durchschnittlich 307 Nutzungen gemeldet worden.

*2. Welcher Kategorie sind die genutzten Werke zuzuordnen?*

Nach Angaben der KMK verteilt sich diese Nutzung an öffentlichen Hochschulen wie folgt:



- a) Auszüge aus Büchern (Belletristik, Schulbücher, Fachbuch, E-Books): 381.470 (entspricht ca. 33 %)
- b) Wissenschaftliche Zeitschriften und Zeitungen (Tageszeitungen, Wissenschaftliche Zeitschriften und Magazine, Special-Interest-Zeitschriften): 226.766 (entspricht ca. 20 %)
- c) Bildmaterial (Bildende Kunst, Fotografien, Illustrationen): 476.829 (entspricht ca. 42 %)
- d) Musik (U- und E-Musik): 937 (entspricht ca. 0,1 %)
- e) Filmsequenzen (Kinofilme, sonstige Filmwerke): 8.750 (entspricht ca. 0,8 %)
- f) Hörbücher/ Hörspiele: 846 (entspricht ca. 0,1 %)
- g) Sonstige Hörfunksendungen: 1.741 (entspricht ca. 0,2 %)
- h) Internetinhalte: 45.600 (entspricht ca. 4 %)

Somit entfallen ca. 53 % der Hochschulnutzungen im Bereich der Lehre (§ 52a Abs. 1 Nr. 1 UrhG) auf den Verwertungsbereich der VG Wort (nämlich gemäß lit. a) 33 % für Auszüge aus Büchern und gemäß lit. b) 20 % für Wissenschaftliche Zeitschriften und Zeitungen) und etwa 47 % der Nutzungen auf die übrigen Verwertungsgesellschaften. Im Rahmen der zweiten Evaluierung hatte die KMK für das Sommersemester 2007 angegeben, dass etwa 75 % der Nutzungen auf den Verwertungsbereich der VG Wort und 25 % auf den Bereich anderer Verwertungsgesellschaften entfielen. Damals wurden keine detaillierteren Angaben zur Verteilung der Nutzungen gemacht.

Für die privaten Hochschulen hat der VPH hinsichtlich der Verteilung der Nutzung im Bereich der Lehre auf die verschiedenen Werkarten folgende Bandbreiten mitgeteilt:

- a) Auszüge aus Büchern (Belletristik, Schulbücher, Fachbuch, E-Books): zwischen 13 und 595 Nutzungen, durchschnittlich 170
- b) Wissenschaftliche Zeitschriften und Zeitungen (Tageszeitungen, Wissenschaftliche Zeitschriften und Magazine, Special-Interest-Zeitschriften): zwischen 19 und 809 Nutzungen, durchschnittlich 208
- c) Bildmaterial (Bildende Kunst, Fotografien, Illustrationen): zwischen 4 und 20 Nutzungen, durchschnittlich 12
- d) Musik (U- und E-Musik): wurde von einer verschwindend kleinen Zahl von Hochschulen angegeben, durchschnittlich 3
- e) Filmsequenzen (Kinofilme, sonstige Filmwerke): zwischen 1 und 10 Nutzungen, durchschnittlich 4
- f) Hörbücher/ Hörspiele: generell Fehlanzeige

- g) Sonstige Hörfunksendungen: wurde von einer verschwinden kleinen Zahl von Hochschulen angegeben, durchschnittlich 1
- h) Internetinhalte: zwischen 3 und 40 Nutzungen, durchschnittlich 13

**3. Wie wurden die Betroffenen an den von Ihnen vertretenen Einrichtungen (Dozenten, etc.) über die Regelung des § 52a Abs. 1 Nr. 1 UrhG informiert?**

Die Unterrichtung der Betroffenen über die Regelung des § 52a Abs. 1 UrhG erfolgte nach Mitteilung der KMK in den öffentlichen Hochschulen der Länder auf unterschiedliche Weise. Teilweise seien die Professoren im Rahmen von Einführungsschulungen im Didaktikzentrum der Hochschule informiert und alle neu berufenen Professoren im Rahmen entsprechender Pflichtveranstaltungen unterrichtet worden. An anderen Hochschulen seien die Dozenten durch die Zentren für Rechts- und Verwaltungswissenschaften, die Multimediazentren oder die Fachreferenten der Hochschulbibliotheken regelmäßig über den aktuellen Stand der urheberrechtlichen Bestimmungen informiert worden. An anderen Hochschulen seien rechtliche Hinweise in hochschulinterne Lernplattformen eingestellt worden. Zum Teil sei die Information bei der Einrichtung eines persönlichen Accounts in der E-Learning-Plattform erfolgt. Andere Hochschulen hätten die Hochschullehrer, Lehrkräfte und Lehrbeauftragten durch Rundschreiben und Broschüren informiert. Zum Teil sei die Unterrichtung durch eine Mail der Universitätsbibliothek jeweils zu Semesterbeginn sowie über die Homepage der Hochschulbibliothek erfolgt.

Auch für die privaten Hochschulen erfolgte die Information nach Mitteilung des VPH auf sehr unterschiedliche Weise, etwa im Rahmen interner Sitzungen, durch Hinweise in der Semesterinformation, über das Intranet, mittels hausinterner Regeln für Autoren, über Professorensitzungen, durch Dozentenhinweise zur Nutzung der E-Learning-Plattform, mittels Infomails zur Nutzung der Inhalte der Campuslizenzen oder durch Belehrung durch Leiter der Hochschulbibliothek.

**4. Wurde für die Nutzung eine Vergütung entrichtet?**

Für Nutzungen an in öffentlicher Trägerschaft befindlichen Hochschulen schlossen die Länder mit den Verwertungsgesellschaften GEMA, GVL, GWFF, VFF, VG Bild-Kunst, VG Musikedition und VGF am 25./ 28. September 2007 einen ersten Gesamtvertrag zur Abgeltung von Ansprüchen nach § 52a UrhG an Hochschulen (nachfolgend: Gesamtvertrag „Hochschu-

len 2007“). Dieser Gesamtvertrag sah für den Zeitraum bis Ende 2008 folgende Pauschalvergütungen vor:

bis einschließlich Wintersemester 2004/5: EUR 475.000,-  
bis Abschluss Wintersemester 2005/6: weitere EUR 475.000,-  
bis Abschluss Wintersemester 2006/7: weitere EUR 475.000,-  
bis Abschluss Wintersemester 2007/8: weitere EUR 475.000,-  
bis zum Abschluss des Jahres 2008: weitere EUR 356.250,-

Am 25. März 2009 vereinbarten die genannten Parteien für das Jahr 2009 eine Abschlagszahlung für Nutzungen gemäß § 52a UrhG an Hochschulen (nachfolgend: Gesamtvertrag „Hochschulen 2009“) in Höhe von EUR 475.000,-.

Am 21./ 23. Dezember 2010 wurde auf Grundlage des Gesamtvertrags „Hochschulen 2007“ unter denselben Vertragsparteien für die Jahre 2010 bis 2012 der Gesamtvertrag „Hochschulen 2010“ geschlossen. Darin wurden folgende Zahlungen vereinbart:

für das Jahr 2009: Restzahlung in Höhe von EUR 256.000,-  
für das Jahr 2010: EUR 800.000,-  
für die Jahre 2011 und 2012: je EUR 1 Mio.

Die VG Wort ist an keinem dieser Gesamtverträge „Hochschulen“ beteiligt. Sie hat bislang keine Vergütung für die Nutzung gemäß § 52a UrhG von Werken ihres Verwertungsbereichs an Hochschulen erhalten.

Für die privaten Hochschulen teilte der VPH mit, es sei keine Vergütung entrichtet worden.

*5. Falls bislang keine Nutzung von Werken nach § 52a Abs. 1 Nr. 1 UrhG erfolgt ist, was ist der Grund dafür? (z. B. kein Bedarf, fehlende technische Einrichtungen, Befristung der Bestimmung, rechtliche Unsicherheiten, andere Gründe)*

Für die öffentlichen Hochschulen hat die KMK zu dieser Frage nicht Stellung genommen. Für die privaten Hochschulen teilte der VPH mit, soweit bei seinen Mitgliedern keine Nutzungen gemäß § 52a UrhG erfolgten, sei als Grund fast ausschließlich die rechtliche Unsicherheit und der zu hohe Aufwand bzw. zu hohe Kosten angegeben worden.

*6. Ist beabsichtigt, in Zukunft die Nutzung von Werken gemäß § 52a Abs. 1 Nr. 1 UrhG zu steigern bzw., falls bislang keine Nutzung erfolgt ist, aufzunehmen? Wenn nein, warum nicht? Wenn ja, welche positiven Wirkungen versprechen Sie sich?*

Nach Mitteilung der KMK für die öffentlichen Hochschulen hat die Erhebung hierzu – wie schon bei der zweiten Evaluierung des § 52a UrhG – kein klares Meinungsbild ergeben. Grundsätzlich gingen die Hochschulen davon aus, dass der Bereich der Nutzung elektronischer Daten in Zukunft wachsen werde, zumal insbesondere jüngere Hochschullehrer den Einsatz elektronischer Medien in der Lehre förderten. Andererseits werde darauf hingewiesen, dass die Zunahme der Nutzungen elektronischer Daten nicht allein über § 52a UrhG, sondern auch über Lizenzen und „Open Access“ erfolgen werde.

Im Hinblick auf eine Erweiterung der Angebote des E-Learning/ Blended Learning für weitere Fachgebiete werde von einer Reihe von Hochschulen eine Steigerung der Nutzungen nach § 52a Abs. 1 Nr. 1 UrhG angestrebt. Als zu erwartende positive Wirkungen einer solchen Ausweitung der Nutzung sei die Verbesserung der Qualität und Aktualität von Lehrangeboten, bessere Veranschaulichung durch qualitativ hochwertige veranstaltungsbegleitende Materialien, höhere Serviceleistung von Lehrenden für Studierende, schneller und einfacher Zugang zu Textstellen in der Literatur für Studierende und zeitsparende Erstellung von veranstaltungsbegleitenden Materialien durch Lehrende genannt worden.

Anderer Hochschulen prognostizierten nach Mitteilung der KMK keine Steigerung der Nutzungen nach § 52a Abs. 1 Nr. 1 UrhG und wiesen darauf hin, dass die Verlinkung zu lizenzierten elektronischen Verlagsangeboten (E-Journals, E-Books) die Nachfrage nach der Nutzung von Werken gemäß § 52a Abs. 1 Nr. 1 UrhG verringern werde.

Für die privaten Hochschulen teilte der VPH mit, die Mehrheit der Hochschulen beabsichtigten, in Zukunft die Nutzung von Werken gemäß § 52a Abs. 1 Nr. 1 UrhG zu steigern bzw. aufzunehmen. Als Gründe für die stärkere Nutzung bzw. Aufnahme der Nutzung seien der gesteigerte Praxisbezug und die Aktualität genannt worden. Zudem sei von den privaten Hochschulen darauf hingewiesen worden, dass dadurch der Zugang zu Fachliteratur und die kritische Auseinandersetzung mit Thesen verschiedener Autoren erleichtert werde. Zudem ermögliche diese Form der Nutzung einen umfassenden Austausch zwischen Dozenten und Studenten.

*7. Welche Auswirkungen hätte der Wegfall von § 52a Abs. 1 Nr. 1 UrhG für die von Ihnen vertretenen Bildungseinrichtungen?*

Nach Mitteilung der KMK für Hochschulen in öffentlicher Trägerschaft werde der Wegfall von § 52a Abs. 1 Nr. 1 UrhG zu Einschränkungen bzw. zur Abschaffung des Angebots von elektronischen Internetapparaten und damit zu spürbaren Beeinträchtigungen der Lehre führen. Der Lehre werde hierdurch eine bedeutende Möglichkeit der Wissensvermittlung entzogen. Die nachhaltige Entwicklung moderner Informationsinfrastrukturen werde durch den Wegfall des § 52a Abs. 1 Nr. 1 UrhG erheblich behindert. Da moderne Lehre auch auf „Blended Learning“ basiere, werde dies die Hochschulen im internationalen Vergleich zurückwerfen und die Wettbewerbsfähigkeit deutscher Hochschulen empfindlich tangieren. Darüber hinaus habe der Wegfall des § 52a Abs. 1 Nr. 1 UrhG einen deutlichen Mehraufwand für die Erstellung von veranstaltungsbegleitendem Material und für bilaterale Verhandlungen mit den Rechteinhabern zur Folge.

Zwar böten auch Verlage mehr und mehr elektronische Materialien über den Weg der Lizenzierung an. Verlage seien aber nicht in der Lage, in gleichem Umfang wie § 52a UrhG, ein so breites Spektrum an Inhalten zugänglich zu machen. Ein Wegfall des § 52a UrhG habe zur Folge, dass vor jedem Einsatz solcher kleiner Teile jeweils individuell die Rechte geklärt und ein Nutzungsvertrag zwischen Hochschule und Rechteinhaber geschlossen werden müsse und zwar auch dann, wenn nur eine kleinteilige, ausschnittweise Nutzung im Rahmen einer abgegrenzten Lehrveranstaltung erfolgen solle. Der daraus resultierende organisatorische Aufwand für Lehrende und Hochschulverwaltung stehe außer Verhältnis zum Nutzen. Insgesamt würde ohne § 52a UrhG die Wettbewerbsfähigkeit des Bildungsstandortes Deutschland im internationalen Vergleich geschwächt, da die Rechtsordnung anderer Staaten durchaus rechtliche Grundlagen für vergleichbare Nutzungsformen vorsähen. Der ersatzlose Wegfall von § 52a UrhG würde zwingend die Frage nach der Einführung einer allgemeinen Schrankenregelung zugunsten von Bildung, Wissenschaft und Kultur stellen.

Der VPH teilte mit, bei Wegfall des § 52a UrhG, sei mit einer erhebliche Störung im Ablauf des Hochschulbetriebs sowie mit erheblicher Mehrbelastung zu rechnen. Viele aktuelle Aspekte und Auswirkungen könnten an der Hochschule nicht mehr aufgezeigt werden. Das Studium verlöre aus Sicht der Studierenden an praktischer Relevanz. Neben Nachteilen bei der Unterrichtsgestaltung sei mit Einbußen in der Qualität der Lehre zu rechnen. Der Wegfall des § 52a UrhG führe darüber hinaus zum Verlust an Aktualität und habe nachteilige Auswirkungen auf die Unterrichtsgestaltung, schließlich könnten weniger Unterrichtsmaterialien hergestellt und Zusatzmaterialien schwieriger zugänglich gemacht werden. Zudem werde es wegen der dann anfallenden hohen Kosten zur Erhöhung der Studiengebühren kommen.

Der Aufwand für Dozenten und Mitarbeiter steige, gleichzeitig gebe es aber weniger Information und Anschauungsmaterial für die Studenten. Die Intranets müssten aufwendig kontrolliert und zensiert werden, neue Inhalte dürften nur noch gefiltert eingestellt werden.

## **B. § 52a Abs. 1 Nr. 2 UrhG – Öffentliche Zugänglichmachung im Bereich der Hochschulen zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung**

*1. Wie viele von § 52a Abs. 1 Nr. 2 UrhG erfasste Werke (veröffentlichte Teile eines Werkes, Werke geringen Umfangs, einzelne Beiträge aus Zeitungen und Zeitschriften) wurden auf diese Weise genutzt?*

Nach Angaben der KMK wurden im Erhebungszeitraum Sommersemester 2011 in den Hochschulen der Länder 257.684 Werke nach § 52a Abs. 1 Nr. 2 UrhG genutzt (im Vergleich zu 292.050 Werken bei der letzten Erhebung im Sommersemester 2007).

Für die privaten Hochschulen teilte der VPH mit, es seien von dort zwischen 6 und 869 Nutzungen gemeldet worden, im Durchschnitt 199.

*2. Welcher Kategorie sind diese Werke zuzuordnen?*

Nach Angaben der KMK verteilt sich die Nutzung an öffentlichen Hochschulen wie folgt auf die unterschiedlichen Werkarten:

- a) Auszüge aus Büchern (Belletristik, Schulbücher, Fachbuch, E-Books): 41.332 (entspricht ca. 16 %)
- b) Wissenschaftliche Zeitschriften und Zeitungen (Tageszeitungen, Wissenschaftliche Zeitschriften und Magazine, Special-Interest-Zeitschriften): 153.724 (entspricht ca. 60 %)
- c) Bildmaterial (Bildende Kunst, Fotografien, Illustrationen): 51.728 (entspricht ca. 20 %)
- d) Musik (U- und E-Musik): 0
- e) Filmsequenzen (Kinofilme, sonstige Filmwerke): 1.876 (entspricht ca. 0,7 %)
- f) Hörbücher/Hörspiele: 0
- g) Sonstige Hörfunksendungen: 170 (entspricht ca. 0,07 %)
- h) Internetinhalte: 8.854 (entspricht ca. 3 %)

Somit entfallen ca. 76 % der Hochschulnutzungen für den Bereich der Forschung (§ 52a Abs. 1 Nr. 2 UrhG) auf den Verwertungsbereich der VG Wort (nämlich gemäß lit. a) 16 % für Auszüge aus Büchern und gemäß lit. b) 60 % für Wissenschaftliche Zeitschriften und Zeitungen) und etwa 24 % der Nutzungen auf die übrigen Verwertungsgesellschaften. Im Rahmen

der zweiten Evaluierung hatte die KMK für das Sommersemester 2007 angegeben, dass etwa 75 % der Nutzungen auf den Verwertungsbereich der VG Wort und 25 % auf den Bereich anderer Verwertungsgesellschaften entfielen. Damals wurden keine detaillierteren Angaben zur Verteilung der Nutzungen gemacht.

Für private Hochschulen hat der VPH folgende Angaben gemacht:

- a) Auszüge aus Büchern (Belletristik, Schulbücher, Fachbuch, E-Books): zwischen 0 und 437 Nutzungen, im Durchschnitt 162
- b) Wissenschaftliche Zeitschriften und Zeitungen (Tageszeitungen, Wissenschaftliche Zeitschriften und Magazine, Special-Interest-Zeitschriften): zwischen 25 und 432 Nutzungen, im Durchschnitt 133
- c) Bildmaterial (Bildende Kunst, Fotografien, Illustrationen): Fehlanzeige
- d) Musik (U- und E-Musik): Fehlanzeige
- e) Filmsequenzen (Kinofilme, sonstige Filmwerke): Fehlanzeige
- f) Hörbücher/Hörspiele: Fehlanzeige
- g) Sonstige Hörfunksendungen: Meldung einer verschwindend geringen Zahl von Hochschulen, im Durchschnitt 8
- h) Internetinhalte: Meldung einer verschwindend geringen Zahl von Hochschulen, im Durchschnitt 24

**3. Wie wurden die Betroffenen in den von Ihnen vertretenen Einrichtungen über die Regelung des § 52a Abs. 1 Nr. 2 UrhG informiert?**

Die KMK und VPH verwiesen bezüglich der Frage, wie die Betroffenen in den Einrichtungen über die Regelung des § 52a Abs. 1 Nr. 2 UrhG informiert wurden, auf ihre Antworten auf die parallele Frage zu § 52 Abs. 1 Nr. 1 UrhG (oben 3. Frage des Abschnitts A.). Zudem teilte die KMK mit, an den Hochschulen werde im Rahmen von Veranstaltungen über elektronisches Publizieren auf die Urheberrechtsregelungen eingegangen.

**4. Wurde für die Nutzung eine Vergütung entrichtet?**

Die KMK verwies hinsichtlich der Frage nach der Vergütung auf ihre Angaben in Bezug auf § 52a Abs. 1 Nr. 1 UrhG (Frage A. 4.).

Der VPH erklärte für die privaten Hochschulen – wie schon zu § 52a Abs. 1 Nr. 1 UrhG – es sei keine Vergütung für Nutzungen an privaten Hochschulen bezahlt worden.

**5. Falls bislang keine Nutzung von Werken nach § 52a Abs. 1 Nr. 2 UrhG erfolgt ist, was ist der Grund dafür? (z. B. kein Bedarf, fehlende technische Einrichtungen, Befristung der Bestimmung, rechtliche Unsicherheiten, andere Gründe)**

Für die öffentlichen Hochschulen nahm die KMK zu dieser Frage nicht Stellung. Für die privaten Hochschulen machte der VPH dieselben Gründe geltend, wie schon in Bezug auf § 52a Abs. 1 Nr. 1 UrhG (Frage A. 6.). Sofern bislang keine Nutzung von Werken nach § 52a Abs. 1 Nr. 2 UrhG erfolgt sei, seien als Gründe die rechtliche Unsicherheit und der zu große Aufwand bzw. die zu hohen Kosten genannt worden.

**6. Ist beabsichtigt, in Zukunft die Nutzung von Werken gemäß § 52a Abs. 1 Nr. 2 UrhG zu steigern bzw., falls bislang keine Nutzung erfolgt ist, aufzunehmen? Wenn nein, warum nicht? Wenn ja, welche positiven Wirkungen versprechen Sie sich?**

Die Erhebung zu der Frage, ob es beabsichtigt sei, in Zukunft die Nutzung von Werken gemäß § 52a Abs. 1 Nr. 2 UrhG zu steigern oder aufzunehmen, hat nach Mitteilung der KMK für die öffentlichen Hochschulen wie bei der zweiten Erhebung kein klares Meinungsbild ergeben. Teilweise werde eine Steigerung der Nutzung von Werken nach § 52a Abs. 1 Nr. 2 UrhG angestrebt, da hierdurch die Vernetzung und Kommunikation unter den Forschenden verbessert werden könne. Andere Hochschulen hätten darauf hingewiesen, dass die Steigerung nicht gesteuert werde, sondern aufgrund veränderter Forschungsmethoden und veränderter Gewohnheiten erfolge. Teilweise werde eine Steigerung der Nutzungen unter Hinweis darauf abgelehnt, dass die Verlinkung zu lizenzierten elektronischen Verlagsangeboten (E-Journals, EBooks) die Nachfrage nach der Nutzung von Werken nach § 52a Abs. 1 Nr. 2 UrhG verringere.

Der VPH teilte mit, die privaten Hochschulen beabsichtigen, in Zukunft die Nutzung von Werken gemäß § 52a Abs. 1 Nr. 2 UrhG zu steigern bzw. aufzunehmen, weil dadurch ein besserer und aktuellerer Bezug der Inhalte darstellbar sei. Auch werde dadurch die fundierte Auseinandersetzung mit aktuellen Inhalten zur Unterstützung der Forschung ermöglicht. Für derartige Nutzungen spreche auch die zeitliche Flexibilität und der bessere Zugang zu Fachliteratur.

**7. Welche Auswirkungen hätte der Wegfall von § 52a Abs. 1 Nr. 2 UrhG für die von Ihnen vertretenen Bildungseinrichtungen?**

Hinsichtlich der Frage, welche Auswirkungen der Wegfall von § 52a Abs. 1 Nr. 2 UrhG hätte verweisen die KMK und der VPH auf ihre Antworten auf die parallele Frage A.7 in Bezug auf § 52a Abs. 1 Nr. 1 UrhG.



### **C. § 52a Abs. 2 Satz 2 UrhG – Nutzung von Filmwerken im Hochschulbereich**

*Haben Sie nach § 52a Abs.2 Satz 2 UrhG Nutzungsrechte an Filmwerken vor Ablauf von zwei Jahren nach Beginn der üblichen regulären Auswertung in Filmtheatern erworben? Wenn ja, welche Erfahrungen wurden damit gemacht?*

Nach § 52a Abs. 2 Satz 2 UrhG ist die öffentliche Zugänglichmachung eines Filmwerkes vor Ablauf von zwei Jahren nach Beginn der üblichen regulären Auswertung in Filmtheatern mit Einwilligung des Berechtigten zulässig. Nach Mitteilung der KMK und des VPH ist an keiner öffentlichen oder privaten Hochschule ein entsprechender Erwerb erfolgt.

### **II. Fragen an den Kreis der durch § 52a UrhG begünstigten Schulen, nicht gewerblichen Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung sowie Berufsbildungseinrichtungen**

#### Vorbemerkung:

Die Beantwortung des Fragebogens durch Schulen (also öffentliche (staatliche und kommunale) und private Schulen im Sinne der Schulgesetze der Länder ohne die privaten Schulen des Landes Bremen) erfolgte entsprechend der Bitte der KMK durch das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus. Die Erhebung fand in allen Ländern im vierten Quartal 2011 jeweils in einem Vier-Wochen-Zeitraum der Unterrichtszeit statt. Auch bei der letzten Erhebung war entsprechend verfahren worden. Wie schon für die zweite Evaluierung wurden in jedem Land 1 % der Primarschulen, 2 % der Schulen der Sekundarstufe I und 3 % der Schulen der Sekundarstufe II befragt. Bundesweit wurden insgesamt 504 Schulen befragt. Die befragten Schulen waren grundsätzlich nicht mit denen identisch, die für die Repräsentativbefragung 2005 oder 2007 ausgewählt wurden.

Für den Bereich der evangelischen Schulen hat der Bevollmächtigte des Rates der EKD bei der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union mitgeteilt, nur einige Rückläufe aus den Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland erhalten zu haben. Die Stellungnahme der EKD zu einzelnen Fragen ist jeweils wiedergegeben.

Die Träger von Privatschulen haben gegenüber dem Bundesministerium der Justiz keine Stellungnahme zu dem Fragebogen abgegeben.

## A. § 52a Abs. 1 Nr. 1 UrhG

1. Wie viele von § 52a Abs. 1 Nr. 1 UrhG erfasste Werke (veröffentlichte kleine Teile eines Werkes, Werke geringen Umfangs, einzelne Beiträge aus Zeitungen und Zeitschriften) wurden auf diese Weise genutzt?

Von den bundesweit 504 Schulen, die nach Angaben des Bayerischen Staatministeriums für Unterricht und Kultus Nutzungszahlen gemeldet haben, nutzten 69 Schulen im Erhebungszeitraum ein Intranet. An 66 Schulen seien im Erhebungszeitraum rund 12.100 urheberrechtlich geschützte Inhalte eingestellt worden (im Vergleich zu ca. 9.000 urheberrechtlich geschützten Inhalten, die im Erhebungszeitraum 2007 genutzt wurden); an drei Schulen seien in diesem Zeitraum keine Werke eingestellt gewesen. Insgesamt biete sich das folgende Bild:

Land	Schulen gesamt	2011 Erste Zahl: Schulen mit Intranet Zweite Zahl: Zahl der Inhalte	2007 Erste Zahl: Schu- len mit Intranet Zweite Zahl: Zahl der Inhalte	2005 Erste Zahl: Schulen mit Intranet Zweite Zahl: Zahl der Inhalte
Baden- Württemberg	55	8 / 795	7 / 1371	4 / 164
Bayern	86	10 / 1.246	13 / 2.196	14 / 4.681
Berlin	28	6 / 928	3 / 554	2 / 534
Brandenburg	13	0 / 0	0 / 0	2 / 120
Bremen	5	1 / 142	2 / 94	0 / 0
Hamburg	7	2 / 1.653	2 / 257	2 / 39
Hessen	17	0 / 0	4 / 819	9 / 823
Mecklenburg- Vorpommern	32	1 / 29	1 / 488	0 / 0
Niedersachsen	62	9 / 793	2 / 2.220	3 / 75
Nordrhein- Westfalen	84	14 / 3.700	9 / 287	13 / 685
Rheinland- Pfalz	26	5 / 2.491	1 / 125	1 / 10
Saarland	6	0 / 0	4 / 525	1 / 40
Sachsen	39	8 / 158	1 / 0	6 / 295
Sachsen- Anhalt	14	0 / 0	3 / 150	3 / 456
Schleswig- Holstein	19	5 / 194	2 / 5	0 / 0
Thüringen	11	0 / 0	1 / 21	1 / 38

## 2. Welcher Kategorie sind die genutzten Werke zuzuordnen?

Nach Angaben des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus seien diese Nutzungen folgenden Werkkategorien zuzuordnen:

- a) Auszüge aus Büchern: 2.884 (entspricht ca. 24 %; im Vergleich zu ca. 15 % im Jahr 2007)
- b) Wissenschaftliche Zeitschriften und Zeitungen: 1.688 (entspricht ca. ca. 14 % wie auch im Jahr 2007)
- c) Bildmaterial: 2.744 (entspricht ca. 25 %; im Vergleich zu ca. 23 % im Jahr 2007)
- d) Musik: 837 (entspricht ca. 7 %; im Vergleich zu ca. 5 % im Jahr 2007)
- e) Filmsequenzen: 3.068 (entspricht ca. 25 %; im Vergleich zu ca. 5 % im Jahr 2007)
- f) Hörbücher/Hörspiele: 11 (entspricht ca. 0,1 %; im Vergleich zu ca. 0,8 % im Jahr 2007)
- g) Sonstige Hörfunksendungen: 29 (entspricht ca. 0,2 %; im Vergleich zu ca. 1 % im Jahr 2007)
- h) Internetinhalte: 839 (entspricht ca. 7 %; im Vergleich zu ca. 35 % im Jahr 2007)

Für den Bereich der evangelischen Schulen hat die EKD mitgeteilt, gemäß § 52a UrhG würden vor allem Auszüge aus Büchern sowie Zeitschriften und Zeitungen genutzt. Erst in zweiter Linie werde Bildmaterial und würden Inhalte aus dem Internet genutzt

## 3. Wie wurden die Betroffenen an den von Ihnen vertretenen Einrichtungen (Lehrer etc.) über die Regelung des § 52a Abs. 1 Nr.1 UrhG informiert?

Nach Mitteilung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus unterrichteten die Schulverwaltungen in der Regel die Lehrer über die Regelung des § 52a Abs. 1 Nr.1 UrhG. Teilweise hätten auch Fortbildungen und medienpädagogische Beratungen stattgefunden.

## 4. Wurde für die Nutzung eine Vergütung entrichtet? Wenn ja, in welcher Höhe?

Für die Nutzungen an Schulen schlossen die Länder mit allen betroffenen Verwertungsgesellschaften, das heißt mit VG Wort, VG Bild-Kunst, GEMA, VG Musikedition, GVL, VFF, VGF und GWFF am 26. Juni 2006 einen Gesamtvertrag (nachfolgend: Gesamtvertrag „Schulen 2006“). Der Gesamtvertrag „Schulen 2006“ regelt gemäß § 1 Abs. 1 die Abgeltung urheberrechtlicher Ansprüche für die Nutzung von durch § 52a Abs. 1 UrhG erfassten Werken in allen öffentlichen (staatlichen und kommunalen) und privaten Schulen im Sinne des Schulgesetzes der Länder ohne die privaten Schulen des Landes Bremen. Für die Zeit vom 13. September 2003, also dem Tag des Inkrafttretens des § 52a UrhG, bis 31. Juli 2009 sieht

der Gesamtvertrag „Schulen 2006“ eine Vergütungspauschale von EUR 1,9 Mio. vor. Von diesem Betrag entfielen auf die Jahre 2004 (Schuljahr 2003/ 2004) und 2005 (Schuljahr 2004/ 2005) je EUR 200.000,-, auf das Jahr 2006 (Schuljahr 2005/ 2006) entfielen EUR 300.000,- und auf die Jahre 2007 bis 2009 (Schuljahre 2006/ 2007 bis 2008/ 2009) entfielen je EUR 400.000,-.

Am 14. Juli 2010 schlossen dieselben Parteien für Nutzungen gemäß § 52a UrhG an Schulen einen weiteren Gesamtvertrag, der an den Gesamtvertrag „Schulen 2006“ anschloss (nachfolgend: Gesamtvertrag „Schulen 2010“). Darin wurde für die Zeit vom 1. August 2009 bis 31. Juli 2013 die Zahlung eines pauschalen Betrags von EUR 1.760.000,- vereinbart. Weiter war darin vereinbart, dass auf die Haushaltsjahre 2010 bis 2013 (Schuljahre 2009/ 2010 bis 2012/ 2013) je ein Betrag von EUR 440.000,- entfällt. Für den Fall, dass § 52a UrhG nicht über den 31. Dezember 2012 hinaus verlängert wird, soll sich der Jahresbetrag gemäß § 4 Abs. 2 des Gesamtvertrags „Schulen 2010“ für das Haushaltsjahr 2013 auf EUR 220.000,- ermäßigen.

*5. Falls bislang keine Nutzung von Werken nach § 52a Abs. 1 Nr. 1 UrhG erfolgt ist, was ist der Grund dafür? (z. B. kein Bedarf, fehlende technische Einrichtungen, Befristung der Bestimmung, rechtliche Unsicherheiten, andere Gründe)*

Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus teilte mit, dass die Schulen als Grund dafür, dass bislang keine Nutzung von Werken nach § 52a Abs. 1 Nr. 1 UrhG erfolgt, deutlich an erster Stelle die rechtliche Unsicherheit – teilweise ausdrücklich unter Hinweis auf die Befristung des § 52a UrhG – nannten. Daneben seien fehlender Bedarf sowie fehlende technische oder personelle Ressourcen gemeldet worden.

„Kein Bedarf“ sei vor allem von Schulen der Primarstufe und spezialisierten beruflichen Schulen (z. B. Fachschulen, Fachakademien) genannt worden. Dies deckt sich mit den Erhebungen der Jahre 2005 und 2007, die ebenfalls ergeben hatten, dass das Intranet von pädagogischer Seite eher als Instrument für die Sekundarstufen I und II angesehen werde. Fehlende Ressourcen seien auch stark von Seiten der Schulen in privater Trägerschaft geltend gemacht worden.

*6. Ist es beabsichtigt, in Zukunft die Nutzung von Werken gemäß § 52a Abs. 1 Nr. 1 UrhG zu steigern bzw., falls bislang keine Nutzung erfolgt ist, aufzunehmen? Wenn nein, warum nicht? Wenn ja, welche positiven Wirkungen versprechen Sie sich?*

Von den Schulen, die bereits heute über ein schulisches Intranet verfügten, sei nach Mitteilung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus praktisch einstimmig an-

gegeben worden, die Nutzung von Werken gemäß § 52a Abs. 1 Nr. 1 UrhG steigern bzw. aufnehmen zu wollen. Schulen, die bislang über kein Intranet verfügten hätten überwiegend angegeben, künftig Intranets schaffen zu wollen. Das galt vor allem für Schulen der Sekundarstufe. Dass auch in Zukunft kein schulisches Intranet eingeführt werde, wurde selten angegeben, und wenn dann überwiegend von Schulen der Primarstufe.

Zur Begründung für eine bejahende Antwort seien – wie schon bei der zweiten Evaluierung – überwiegend pädagogische Argumente angeführt worden: Schüler würden dadurch besser motiviert und die Einstellung von Werken in das Intranet gewährleiste eine größere Anschaulichkeit und höhere Aktualität der Materialien. Als weitere positive Wirkung sei genannt worden, dass dadurch die Kompetenz der Schüler im Umgang mit elektronischen Medien verbessert werde und die Schüler in das Arbeiten im Informationszeitalter eingeführt würden.

Die Antwort „weiß nicht“ auf diese Frage, sei häufig mit der Bemerkung versehen worden, „sofern technische und personelle Ressourcen zur Verfügung stehen“. „Nein“ sei selten und überwiegend von Primarschulen geantwortet worden.

*7. Welche Auswirkungen hätte der Wegfall von § 52a Abs. 1 Nr. 1 UrhG für die von Ihnen vertretenen Bildungseinrichtungen?*

Nach Mitteilung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus sehen die Schulverwaltungen – wie schon im Rahmen der ersten und zweiten Erhebung – den Erhalt von § 52a UrhG für den Bildungsbereich als unerlässlich an. Die neuen Medien in Verbindung mit offenen Unterrichtsformen seien für die individuelle Förderung von Kindern und Jugendlichen prädestiniert. Ein Wegfall der Norm sei ein herber Rückschritt auf dem Weg in das viel zitierte „moderne Klassenzimmer“. Die Streichung von § 137k UrhG sei aber nicht ausreichend; § 52a UrhG sei derzeit begrifflich zu eng gefasst. Moderne pädagogische Arbeit reiche über die einzelne Schulstunde hinaus, daher müsse die Nutzung auch zur Vor- und Nachbereitung von Lerninhalten, für klassenübergreifende Projektarbeiten sowie für das Arbeiten in Frei- oder Silentiumstunden zulässig sein. Ebenfalls müsse geregelt werden, dass Inhalte auf Vorrat abgespeichert werden dürften.

Auch die EKD hat sich für den Bereich der evangelischen Schulen für die Beibehaltung des § 52a UrhG ausgesprochen und ausgeführt, der Wegfall der Regelung führe zu Qualitätseinbußen und Mehraufwand beim Unterricht. Lernprozesse würden deutlich erschwert, ebenso wie die Arbeit bei besonderen Unterrichtsprojekten. Das Selbständige Arbeiten der Schüler werde erschwert, da weniger Informationsquellen zur Verfügung stünden. Zudem müsse

mehr Geld für Unterrichtsmittel ausgegeben werden, was sozial schwache Familien besonders schwer trafe.

### **B. § 52a Abs. 2 S. 1 UrhG**

*Haben Sie nach § 52a Abs. 2 Satz 1 UrhG Nutzungsrechte an für den Unterrichtsgebrauch an Schulen bestimmten Werken erworben? Wenn ja, welche Erfahrungen wurden dabei gemacht?*

Nach § 52a Abs. 2 Satz 1 UrhG ist die öffentliche Zugänglichmachung eines für den Unterrichtsgebrauch an Schulen bestimmten Werkes nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig. Nach Mitteilung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus erwarben zehn der Intranets nutzenden Schulen – zum Teil in erheblichem Umfang – Nutzungsrechte. Damit sei der Anteil dieser Schulen an der Gesamtzahl der Nutzerschulen gestiegen. Die Erfahrungen an den Schulen seien wegen der Anschaulichkeit und praktischen Einsetzbarkeit der Angebote überwiegend positiv, auch wenn vereinzelt technische Probleme beklagt und die hohen Kosten thematisiert worden seien.

### **III. Fragen an den Kreis der durch § 52a UrhG begünstigten Forschungseinrichtungen**

Für den Kreis der durch § 52a UrhG begünstigten Forschungseinrichtungen hat sich die Allianz der deutschen Wissenschaftsorganisationen (nachfolgend: Allianz) geäußert für die Alexander von Humboldt-Stiftung, die Deutsche Akademie der Naturforscher Leopoldina, die Nationale Akademie der Wissenschaften, den Deutschen Akademischen Austauschdienst, die Deutsche Forschungsgemeinschaft, die Fraunhofer-Gesellschaft, die Helmholtz-Gemeinschaft Deutscher Forschungszentren, die Hochschulrektorenkonferenz, die Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz, die Max-Planck-Gesellschaft und den Wissenschaftsrat.

Die Allianz hat dabei nicht auf die einzelnen Fragen an den Kreis der durch § 52a UrhG begünstigten Forschungseinrichtungen geantwortet. Sie hat vorgetragen, sie sehe sich, wie schon bei der zweiten Evaluierung, insbesondere wegen des bürokratischen Aufwands einer Einzelerfassung der Nutzung gemäß § 52a UrhG außer Stande, eine eigene Datengrundlage für die Evaluierung des § 52a UrhG durch das Bundesministerium der Justiz zu erstellen. Weiter führte die Allianz aus, die Versorgung von Wissenschaftlern und Studierenden mit digitalen Informationen sei in den vergangenen Jahren zwar durch den Abschluss von Lizenzen sowie durch die in zunehmender Zahl im Open Access verfügbaren Inhalten verbessert worden. Vor allem für die Lehre komme § 52a UrhG aber eine bedeutende Rolle zu, um den

digitalen Zugriff auf wissenschaftsrelevante Veröffentlichungen zu ermöglichen. Ein ungehinderter Austausch von Forschungsergebnissen sei für die Wissenschaft unerlässlich und daher sei die digitale Informationsversorgung immer wichtiger. § 52a UrhG sei vor allem für die Hochschullehre in Deutschland essentiell. Deshalb solle die Befristung des § 52a UrhG aufgehoben werden.

Neben der Allianz hat das Aktionsbündnis „Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft“ (nachfolgend: Aktionsbündnis) eine Stellungnahme zur Evaluierung des § 52a UrhG durch das Bundesministerium der Justiz abgegeben und erklärt, dass § 52a UrhG zu eng ausgestaltet sei, um einen zeitgemäßen, durch die elektronischen Medien bestimmten Umgang mit Wissen und Information durch Bildung und Wissenschaft zu ermöglichen. Sollte die eigentlich angestrebte Ausweitung der Norm nicht in Betracht kommen, fordere das Aktionsbündnis, die Befristung des § 52a UrhG aufzuheben. Ein Wegfall von § 52a UrhG habe extrem nachteilige Auswirkungen für Bildung und Wissenschaft.

#### **IV. Fragen an den Kreis der betroffenen Rechtsinhaber (ohne Verwertungsgesellschaften)**

##### Vorbemerkung:

Die Fragen richteten sich ausschließlich an die betroffenen Rechtsinhaber bzw. deren Verbände (vgl. Verteiler in Anlage 2). Die Antworten der Verwertungsgesellschaften werden unter Abschnitt V. dargestellt. Von Seiten der Rechtsinhaber haben sich der VdS Bildungsmedien e.V. (nachfolgend: VdS), der Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger e.V. (nachfolgend: BDZV) und die Interessenvereinigung der Anbieter nichtgewerblicher Bildungsmedien (nachfolgend: IAnB) geäußert. Im Ergebnis haben sich die Rechtsinhaber einheitlich gegen eine Verlängerung der Geltungsdauer bzw. gegen eine Entfristung von § 52a UrhG ausgesprochen. Auf die im Fragenbogen angeführten Fragen sind nicht alle Rechtsinhaber im Einzelnen eingegangen. Teilweise haben sie nur allgemein im unten dargestellten Umfang geantwortet.

**1. Welche Effekte positiver Art (z. B. weitere Verbreitung von Werken) und/oder negativer Art (z. B. Umsatzrückgänge) konnten Sie auf Grund von § 52a UrhG feststellen? Welche Faktoren sprechen dafür, dass diese auf § 52a UrhG zurückzuführen sind?**

Der BDZV gibt an, dass weder positive noch negative Effekte feststellbar seien, da solche Effekte in der Praxis nur schwer zu ermitteln seien.

Der VdS teilt mit, für den schulischen Bereich dürfe § 52a UrhG zwar keine negativen Auswirkungen haben, da die Norm wegen der Bereichsausnahme in § 52a Abs. 2 S. 1 UrhG für Unterrichtswerke nicht gelte. Tatsächlich erhielten die Verbandsmitglieder jedoch immer wieder Kenntnis davon, dass an Schulen (unzulässigerweise) Unterrichtsmaterialien – teilweise auch in erheblichem Umfang – eingescannt würden. Dies könne aber nicht belegt werden, weil kein Zugang zu Schulservern bestehe.

Für den Hochschulbereich meldeten die Mitglieder des VdS seit Einführung von § 52a UrhG deutliche Umsatzrückgänge. Diese Rückgänge betrügen bis zu 80 % bei einzelnen Titeln. Jedoch lasse sich nicht belegen, dass diese Umsatzrückgänge auf § 52a UrhG zurückzuführen seien.

*2. Haben Sie Kenntnis von Intranetnutzungen an Schulen und Forschungseinrichtungen, die nicht mehr von § 52a UrhG gedeckt sind? Haben Sie deshalb die betroffenen Einrichtungen informiert? Ist es zu Gerichtsverfahren gekommen? Wie sind diese Verfahren ausgegangen?*

Der BDZV gibt an, seine Mitglieder hätten keine Kenntnis von Intranetnutzungen, die nicht von § 52a UrhG abgedeckt seien. In der Praxis sei es sehr schwierig, Kenntnis von Rechtsverletzungen zu erlangen und selbst wenn dies gelinge, sei es schwierig, gerichtsfeste Beweise zu erlangen. Aus diesen Gründen führten die Verlage keine Gerichtsverfahren.

Der VdS teilte für den Bereich der Schule mit, es fänden sich immer wieder Hinweise für nicht gestattete Digitalisierungen von Werken für den Unterrichtsgebrauch. Teile von Werken oder auch ganze Werke würden entweder eingescannt und auf Schulservern abgespeichert oder digital über einschlägige Plattformen verbreitet. Da die Rechtsinhaber jedoch keinen Zugang zu Servern hätten, könnten die Rechtsverletzungen in der Regel nicht festgestellt werden. Für das urheberrechtliche Verständnis der Schulen bestehe nach wie vor Aufklärungsbedarf. Hier erweise es sich die eindeutige Bereichsausnahme in § 52a Abs. 2 UrhG als hilfreich. Sofern Hinweise auf Rechtsverletzungen eingingen, würden die jeweiligen Einrichtungen informiert. Gerichtsverfahren seien bislang nicht eingeleitet worden.

Für den Hochschulbereich teilte der VdS mit, die fachwissenschaftlichen Verlage erführen immer wieder, dass in den erziehungswissenschaftlichen Fakultäten zu Semesterbeginn ganze Lehrwerke eingescannt und in den Intranets als Semesterapparate digital zur Verfügung gestellt würden. Diese Apparate seien in der Regel nur über das Intranet an den jeweiligen Lehrstühlen zugänglich, so dass eine Nachprüfung nicht möglich sei. Die Verlage erhielten zudem keine Kenntnis über die Personen, die selber Werke scanneten oder dies veranlassten, so dass diese Fälle nicht weiter verfolgt werden könnten.



**3. Sind Schulen oder Forschungseinrichtungen an Sie herangetreten mit der Bitte um Lizenzierung von Inhalten für die Nutzung im Unterricht oder zu Forschungszwecken?**

Der BDZV teilt mit, dass an weniger als 15 Verlage mit der Bitte um entsprechende Lizenzen herangetreten worden sei.

Der VdS erklärt, im schulischen Bereich hätten die Verlage im Jahr 2011 ca. 300 entsprechende Anfragen erhalten. Bezogen auf die Gesamtzahl von ca. 40.000 Schulen sei dies rechnerisch eine Nachfrage von 0,75 % der Schulen. Im Hochschulbereich seien keine Anfragen zur Lizenzierung von Inhalten für die Nutzung im Unterricht oder zu Forschungszwecken bekannt.

**4. Bieten Sie Inhalte zum Download im Internet an (zur allgemeinen Nutzung oder speziell für die Nutzung im Unterricht oder zu Forschungszwecken)? Wenn ja, planen Sie die Ausweitung dieses Angebots? Wenn nein, planen Sie die Einführung eines solchen Angebots?**

Der BDZV gibt an, ein Großteil der Verlage biete Inhalte zum Download an. Vielfach sei hier auch ein weiterer Ausbau geplant.

Der VdS teilte für den schulischen Bereich mit, die Verlage böten zahlreiche digitale Inhalte zum Download an, das diesbezügliche Angebot wachse stetig. Es sei geplant, das Angebot weiter auszuweiten. Für den Hochschulbereich teilt der VdS mit, hier bestünden ebenfalls Angebote zum Download im Internet, die ständig erweitert würden.

**5. Erhalten Sie eine Vergütung gemäß § 52a Abs. 4 UrhG? Wenn ja, in welcher Höhe?**

Die Verbände der Rechtsinhaber, die sich im Rahmen der Evaluierung gegenüber dem Bundesministerium der Justiz geäußert haben – also der VdS, der BDZV und die IAnB – geben an, bisher keine Vergütung gemäß § 52a Abs. 4 UrhG erhalten zu haben. Dies stimmt mit den Angaben der Verwertungsgesellschaften überein. Jedoch wurden nach übereinstimmenden Angaben der Verwertungsgesellschaften und der Länder die in den geschlossenen Gesamtverträgen vereinbarten Zahlungen von Seiten der Länder geleistet. Lediglich eine Ausschüttung an die Berechtigten ist bislang noch nicht erfolgt. Nach Mitteilung der Verwertungsgesellschaften haben diese jedoch konkrete Schritte eingeleitet, um eine Verteilung zeitnah durchzuführen (vgl. dazu im Einzelnen unten 4. Frage in Abschnitt V).

## V. Fragen an die Verwertungsgesellschaften im Hinblick auf § 52a Abs. 4 UrhG

### Vorbemerkung:

Gemäß § 52a Abs. 4 UrhG ist für die öffentliche Zugänglichmachung von urheberrechtlich geschützten Werken nach § 52a Abs. 1 UrhG eine angemessene Vergütung zu zahlen. Der Anspruch kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden. Daher richten sich die Fragen der Abschnitt V. an die Verwertungsgesellschaften.

Dem Bundesministerium der Justiz liegen keine Antworten einzelner Verwertungsgesellschaften vor. Stattdessen hat für Nutzungen gemäß § 52a UrhG an Hochschulen die VG Bild-Kunst für die Mitglieder des „Arbeitskreis § 52a UrhG“ eine Stellungnahme abgegeben. Dieser Arbeitskreis wurde von der VG Bild-Kunst mit den Verwertungsgesellschaften gegründet, die mit den Ländern die Gesamtverträge „Hochschulen“ geschlossen haben, also mit GEMA, GVL, VFF, VGF, GWFF sowie VG Musikedition.

Für den schulischen Bereich hat die Zentralstelle Bibliothekstantieme (ZBT) für die Verwertungsgesellschaften VG Wort, VG Bild-Kunst, VG Musikedition, GEMA, GVL, VGF, GWFF und VFF eine Stellungnahme abgegeben. In der ZBT haben sich die genannten Verwertungsgesellschaften zur gemeinsamen Geltendmachung von Ansprüchen nach dem Urheberrechtsgesetz zusammengeschlossen. Die ZBT nimmt unter anderem auch diejenigen Ansprüche gemäß § 52a Abs. 4 UrhG wahr, die ihren Gesellschaftern für die Nutzung von Werken an Schulen zustehen.

*1. Wie hoch ist das von Ihnen eingenommene Aufkommen aus § 52a Abs. 4 UrhG? In welcher Relation steht es zum Gesamtaufkommen, das von Schulen und Forschungseinrichtungen für gesetzliche Vergütungsansprüche gezahlt wird?*

Die Frage nach dem Vergütungsaufkommen wurde von der VG Bild-Kunst für den Hochschulbereich und von der ZBT für den schulischen Bereich beantwortet.

a) Aufkommen auf Grund der Gesamtverträge „Hochschulen“

Wie bereits in Abschnitt I. zu Frage A.4 dargestellt, wurden in den Gesamtverträgen „Hochschulen 2007“, „Hochschulen 2009“ und „Hochschulen 2010“ jeweils Pauschalvergütungen vereinbart. Dabei sah der Gesamtvertrag „Hochschulen 2007“ für Nutzungen gemäß § 52a UrhG ab Einführung der Norm im Jahr 2003 bis zum Ende des Jahres 2008 insgesamt Zahlungen von insgesamt EUR 2.256.250,- vor. Im Gesamtvertrag „Hochschulen 2009“ wurde für das Jahr 2009 eine Abschlagszahlung in Höhe von EUR 475.000,- vereinbart. Mit dem

Gesamtvertrag „Hochschulen 2010“ verpflichteten sich die Länder zur Zahlung von insgesamt EUR 3.056.000,- für die Zeit bis Ende 2012. Hinsichtlich der Verteilung dieser Vergütung auf die einzelnen Semester wird auf oben (4. Frage in Abschnitt I.A.) verwiesen.

Somit haben die Verwertungsgesellschaften – mit Ausnahme der VG Wort – seit Einführung von § 52a UrhG im Jahr 2003 bis einschließlich 2012 für Nutzungen an Hochschulen insgesamt ca. EUR 5,79 Mio. erhalten. Die VG Wort hat bislang für Nutzungen gemäß § 52a UrhG an Hochschulen keine Vergütung erhalten.

b) Aufkommen auf der Grundlage der Gesamtverträge „Schulen“

Wie in Abschnitt II. zu Frage A.4. dargestellt, wurden in den Gesamtverträgen „Schulen 2006“ und „- 2010“ folgende Zahlungen vereinbart:

Im Gesamtvertrag „Schulen 2006“ war vereinbart, dass für die Zeit von 13. September 2003 – dem Tag des Inkrafttretens des § 52a UrhG – bis 31. Juli 2009 insgesamt EUR 1,9 Mio. bezahlt werden. In dem daran anschließenden Gesamtvertrag „Schulen 2010“ war für die Zeit von 1. August 2009 bis 31. Juli 2013 die Zahlung von EUR 1.76 Mio vereinbart. Hinsichtlich der Verteilung dieser Vergütung auf die einzelnen Jahre wird auf oben (4. Frage in Abschnitt II.A.) verwiesen.

Für Nutzungen an Schulen haben Verwertungsgesellschaften – einschließlich der VG Wort – also seit Einführung des § 52a UrhG im Jahr 2003 bis einschließlich 2012 insgesamt ca. EUR 3,66 Mio. erhalten.

*2. Haben Sie tatsächliche Feststellungen zum Bestehen einer Zahlungspflicht gemäß § 52a Abs. 4 UrhG getroffen (Befragung von Bildungs- und Forschungseinrichtungen)? Wenn ja: Wie viele Bildungs- / Forschungseinrichtungen nehmen vergütungspflichtige Nutzungen vor?*

Auch für die Frage, ob, in welchem Umfang und auf welche Weise Feststellungen zu dem tatsächlichen Ausmaß der Nutzungen gemäß § 52a UrhG getroffen wurden, ist wiederum zwischen dem Bereich der Hochschulen und dem schulischen Bereich zu unterscheiden.

a) Hochschulen

Im November 2004 ließ die KMK bei den Universitätsbibliotheken eine Erhebung durchführen, die nach übereinstimmender Auffassung der Parteien des Gesamtvertrags „Hochschulen 2007“ jedoch keine statistisch belastbaren Ergebnisse erbrachte. Eine weitere Erhebung war zunächst nicht vorgesehen, denn nach den Bestimmungen des Gesamtvertrags „Hochschulen 2007“ sollte ab 2009 eine nutzungs- und werksbezogene Abrechnung erfolgen

(§§ 4, 5 des Gesamtvertrags „Hochschulen 2007“), bis Ende 2008 verzichteten die Verwertungsgesellschaften, die Partei dieses Gesamtvertrags waren, auf eine detaillierte Auskunft (§ 8 Abs. 1 des Gesamtvertrags „Hochschulen 2007“).

Zu einer derartigen nutzungs- und werkbezogenen Abrechnung kam es jedoch nicht. Denn davon abweichend haben sich die Parteien in § 3 des Gesamtvertrags „Hochschulen 2010“ darauf geeinigt, dass ein Erhebungs- und Meldeverfahren entwickelt wird, das die repräsentative Erfassung der Nutzungen nach § 52a UrhG an Hochschulen in noch vorzusehenden Zeiträumen analog dem Verfahren zur Bibliothekstantieme gemäß § 27 Abs. 2 UrhG vorsieht. Weiter wurde vereinbart, dass die erste Datenerfassung im Jahr 2011 erfolgen soll. Hinsichtlich des Verfahrens wird auf die Ausführungen zu Abschnitt I. verwiesen, es kam dasselbe Verfahren zur Anwendung wie für die für hiesige Zwecke erfolgte Erhebung.

Die VG Wort ist, wie ausgeführt, nicht Partei der Gesamtverträge „Hochschulen“. Sie hat zu der Frage, ob tatsächliche Feststellungen zum Bestehen einer Zahlungspflicht gemäß § 52a Abs. 4 UrhG getroffen worden seien mitgeteilt, es sei nicht bekannt, in welchem Umfang an den Hochschulen Nutzungen von Sprachwerken – also von Werken des Verwertungsbereichs der VG Wort – nach § 52a Abs. 1 UrhG vorgenommen werden. Die VG Wort habe im Jahr 2009 im Rahmen eines einstweiligen Verfügungsverfahrens versucht, den Ländern aufzugeben, im Rahmen einer Einzelerfassung die konkreten Daten für Nutzungen nach § 52a UrhG an Hochschulen zu erfassen. Den Antrag habe das OLG München mangels Dringlichkeit im November 2009 zurückgewiesen. Ferner stelle die VG Wort seit Januar 2010 ein Meldeportal für Hochschulnutzungen nach § 52a UrhG zur Verfügung (vgl. [www.tom.vgwort.de/intranentanhochschulen](http://www.tom.vgwort.de/intranentanhochschulen)). Bisher seien bei diesem Meldeportal allerdings keine Meldungen eingegangen.

Damit liegen für Nutzungen gemäß § 52a UrhG von Werken des Verwertungsbereichs der VG Wort an Hochschulen lediglich die oben dargestellten Nutzungszahlen auf Grundlage einer pauschalen Erhebung vor.

#### b) Schulen

Nach Angaben der ZBT für alle betroffenen Verwertungsgesellschaften einschließlich der VG Wort seien in den Jahren 2005 und 2008 Erhebungen zum Bestehen einer Zahlungspflicht, zum generellen Umfang der Nutzungen gemäß § 52a UrhG an Schulen und zur Feststellung der dabei genutzten Werkkategorien durchgeführt worden. Weitere Erhebungen seien für Ende 2011 sowie für Anfang 2012 vorgesehen. Die Erhebungen seien aufgrund gesamtvertraglicher Vereinbarungen mit den Verwertungsgesellschaften (vgl. jeweils § 5 der Gesamt-

verträge „Schulen 2006“ und „- 2010“) federführend durch die Länder durchgeführt worden. Die Erhebungen seien stichprobenartig erfolgt – unterteilt nach Ländern – an 1 % aller Primarstufen, 2 % aller Sekundarstufen I sowie 3 % aller Sekundarstufen II. Ausweislich der den Verwertungsgesellschaften von den Ländern übermittelten Studie von 2008 seien Nutzungen gemäß § 52a UrhG zum Erhebungszeitpunkt an 4,3 % aller befragten Primarstufen, 6,5 % aller befragten Sekundarstufen I sowie 13,5 % aller befragten Sekundarstufen II erfolgt.

### **3. Gibt es Tarife für die Vergütung gemäß § 52a Abs. 4 UrhG?**

Die VG Wort, die nur Partei der Gesamtverträge „Schule“, nicht dagegen der Gesamtverträge „Hochschulen“ ist, hat am 20. Mai 2005 rückwirkend zum 1. Januar 2004 einen Tarif für Intranetnutzungen an Hochschulen aufgestellt.

### **4. Sind entsprechende Gesamtverträge abgeschlossen worden? Wenn nein, warum nicht? Wird über solche Verträge verhandelt?**

Wie bereits dargelegt sind bislang folgende Gesamtverträge geschlossen worden

#### **a) Bereich der Hochschulen:**

Am 25./ 28. September 2007 schlossen die Länder mit den Verwertungsgesellschaften GE-MA, GVL, GWFF, VFF, VG Bild-Kunst, VG Musikedition und VGF den Gesamtvertrag „Hochschulen 2007“. Am 25. März 2009 vereinbarten die genannten Parteien mit dem Gesamtvertrag „Hochschulen 2009“ für das Jahr 2009 eine Abschlagszahlung für Nutzungen gemäß § 52a UrhG an Hochschulen. Am 21./ 23. Dezember 2010 wurde auf Grundlage dieses Gesamtvertrags unter denselben Vertragsparteien der Gesamtvertrag „Hochschulen 2010“ geschlossen, der die Vergütungsvereinbarung für die Jahre 2010 bis 2012 regelt.

Für die Nutzung von Werken gemäß § 52a UrhG an Hochschulen aus dem Verwertungsbe- reich der VG Wort wurde bisher kein Gesamtvertrag geschlossen. 2008 führten die Länder vor der Schiedsstelle des DPMA ein Schiedsverfahren mit dem Ziel durch, die VG Wort in den damals laufenden Gesamtvertrag „Hochschulen 2007“ einzubeziehen. Gegen den von der Schiedsstelle im Dezember 2008 unterbreiteten Einigungsvorschlag legten die Länder Widerspruch ein. Daraufhin erhob die VG Wort zum OLG München Klage auf Festsetzung eines Gesamtvertrags. Mit Urteil vom 24. März 2011 (OLG München ZUM-RD 2011, 603ff.) setzte das OLG München gemäß § 16 Abs. 4 S. 3 des Urheberrechtswahrnehmungsgesetzes (nachfolgend: UrhWG) den Inhalt eines Gesamtvertrags fest (nachfolgend: Gesamtvertrag „OLG Hochschulen“). Dem Urteil des OLG München ist zu entnehmen, dass die

Parteien unter anderem uneinig sind über die Höhe der angemessenen Vergütung gemäß § 52a Abs. 4 S. 1 UrhG sowie hinsichtlich der Frage, ob und wie eine nutzungsbezogene Abrechnung erfolgen soll. Mit seinem Urteil legte das OLG München eine nutzungsbezogene Abrechnung fest (§ 4 des Gesamtvertrags „OLG Hochschulen“) und bestimmte, dass die begünstigten Einrichtungen der VG Wort entsprechend der von der VG Wort bereitgestellten Eingabemaske über die Nutzungen Auskunft zu erteilen hätten (§ 5 des Gesamtvertrags „OLG Hochschulen“). Die Vergütung für Nutzungen zu Unterrichtszwecken setzte das OLG München gestaffelt nach der Zahl der Teilnehmer fest. Bei bis zu 20 Teilnehmern sind nach § 4 Abs. 1 lit. a) des Gesamtvertrags „OLG Hochschulen“ EUR 4,- pro Werk oder Werkteil zu bezahlen. Bei 101 bis 250 Teilnehmern sind EUR 13,- und je weitere 250 Teilnehmer weitere EUR 3,- pro Werk oder Werkteil zu zahlen. Für Nutzungen zu Forschungszwecken bestimmte das OLG München eine Vergütung von EUR 10,- je genutztem Werk oder Werkteil (§ 4 Abs. 1 lit. b) des Gesamtvertrags „OLG Hochschulen“).

Gegen das Urteil des OLG München haben sowohl die Länder als auch die VG Wort Revision eingelegt. Das Revisionsverfahren ist beim Bundesgerichtshof (Az. I ZR 84/11) anhängig. Das Verfahren wird möglicher Weise noch in 2012 abgeschlossen werden; allerdings werden die Entscheidungsgründe schriftlich voraussichtlich erst in 2013 vorliegen. Auch wenn sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt der Inhalt der Entscheidung des BGH noch nicht absehen lässt, wird mit dem Ende des Verfahrens eine gerichtliche Entscheidung vorliegen, die Nutzungen auf der Grundlage von § 52a UrhG für den Zeitraum vom 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2012 für die Parteien des Gesamtvertrages verbindlich regelt (§16 Abs. 4Satz 4 Urheberrechtswahrnehmungsgesetz).

#### b) Bereich der Schulen:

Am 26. Juni 2006 schlossen die Ländern mit den Verwertungsgesellschaften VG Wort, VG Bild-Kunst, GEMA, VG Musikedition, GVL, VFF, VGF und GWFF den Gesamtvertrag „Schulen 2006“, der die Vergütung für die Zeit vom 13. September 2003, also dem Tag des Inkrafttretens des § 52a UrhG, bis 31. Juli 2009 regelt. Am 14. Juli 2010 schlossen dieselben Parteien den Gesamtvertrag „Schulen 2010“, der an den Gesamtvertrag „Schulen 2006“ angeschlossen und die Vergütung von 1. August 2009 bis 31. Juli 2013 regelt.

### *5. Wie erfolgt die Verteilung des Aufkommens?*

Da die Länder die Vergütung gemäß § 52a Abs. 4 UrhG nicht an die einzelnen Verwertungsgesellschaften, sondern für den schulischen Bereich an die ZBT und für den Hochschulbereich an die VG Bild-Kunst für den „Arbeitskreis § 52 UrhG“ bezahlt haben, ist bei Beantwortung der Frage nach der Verteilung des Aufkommens zu unterscheiden zwischen der Verteilung

lung der Vergütung durch die ZBT bzw. VG Bild-Kunst an die jeweiligen Mitgliederverwertungsgesellschaften und der Verteilung der Vergütung durch die jeweiligen Mitgliederverwertungsgesellschaften an die Berechtigten.

Für die Vergütungsverteilung durch die VG Bild-Kunst an die Mitgliederverwertungsgesellschaften des „Arbeitskreis § 52a“ hat die VG Bild-Kunst mitgeteilt, die aus den Gesamtverträgen „Hochschulen“ erzielten Vergütungen seien von der VG Bild-Kunst an die Verwertungsgesellschaften des „Arbeitskreis § 52a“ ausgeschüttet worden.

Für die Vergütungsverteilung für Nutzungen an Schulen hat die ZBT mitgeteilt, die bis Ende 2011 eingekommene Vergütung sei unter den Gesellschaftern der ZBT aufgeteilt worden. Die Aufteilung sei auf der Grundlage der an den Schulen durchgeführten Erhebungen erfolgt. Berücksichtigt worden sei die Häufigkeit der Nutzung einer Werkkategorie in Relation zu der Gesamtzahl aller festgestellten Nutzungen. Werkkategorien, bei denen sowohl Urheber- als auch Leistungsschutzrechte betroffen gewesen seien, seien doppelt bewertet worden. Innerhalb der einzelnen Werkkategorien sei sodann eine Aufteilung entsprechend den Rechten und Ansprüchen, die den einzelnen Verwertungsgesellschaften am Repertoire der betreffenden Werkkategorie zustehen erfolgt.

Zu der Frage, ob von Seiten der Verwertungsgesellschaften eine Ausschüttung an die Berechtigten erfolgt sei, hat die ZBT für den schulischen Bereich mitgeteilt, dass die Mitgliederverwertungsgesellschaften der ZBT noch keine Ausschüttung an die Berechtigten vorgenommen hätten, da die interne Verteilung unter den Gesellschaftern der ZBT erst gegen Ende des Jahres 2011 erfolgt sei. Alle in der ZBT zusammengeschlossenen Verwertungsgesellschaften hätten jedoch mittlerweile konkrete Schritte eingeleitet, um eine Verteilung zeitnah durchzuführen. Gegenwärtig würden dazu insbesondere Verteilungsplanregelungen im Sinne von § 7 UrhWG vorbereitet, die anschließend in den entsprechenden Gremien der Gesellschaften zu beschließen seien. Im Einzelnen hätten die Gesellschafter der ZBT Folgendes mitgeteilt:

#### 1. GEMA

Eine Ausschüttung der Ende 2011 bei der GEMA eingegangenen Einnahmen aus § 52 a UrhG an die Berechtigten sei bisher noch nicht erfolgt, werde jedoch zum nächstmöglichen Abrechnungstermin vorgenommen. Die GEMA erhalte Einnahmen für die Bereiche Musik, Hörbücher/Hörspiele und sonstige Hörfunksendungen (Audio) und Filmsequenzen (Video).

Die Verteilung der Einnahmen gemäß § 52a Abs. 4 UrhG unterfalle den Bestimmungen des vorläufigen Verteilungsplans der GEMA für den Nutzungsbereich Online (Verteilungsplan C): § 1 Ziffer 1 Absätze 2 und 3 der Allgemeinen Grundsätze zum Verteilungsplan C bestimmten diesbezüglich, dass bei Einnahmen aus Online-Nutzungen, für die – wie im Fall der Erträge aus § 52a UrhG – keine Programme erhältlich seien, eine analoge Verrechnung erfolge.

Im Hinblick auf die Einnahmen aus § 52a UrhG bedeute dies, dass der Audio-Anteil als Zuschlag in den Music-On-Demand-Sparten MOD und MOD-VR und der Video-Anteil zugunsten der Sparten des Fernseh- und Hörfunks gemäß dem Verteilungsplan der GEMA für das Aufführungs- und Senderecht und dem Verteilungsplan der GEMA für das mechanische Vervielfältigungsrecht verteilt werde.

## 2. VG Bild-Kunst

Die VG Bild-Kunst schüttele den auf sie entfallenden Betrag nicht nach einem gesonderten Verteilungsplan aus, sondern führe ihn im Rahmen des Jahresabschlusses 2011 der Nutzervergütung „Kopieren an Schulen“ zu und verteile ihn zusammen mit dieser Vergütung nach dem dort geltenden Verteilungsplan turnusgemäß im Herbst 2012 an die von ihr vertretenen Urheber.

## 3. VG Musikedition:

Eine Verteilung werde nach Ergänzung des Verteilungsplans durch die diesjährige Mitgliederversammlung erfolgen. Der Ergänzungsantrag des Vorstands sehe eine Zuführung der Einnahmen zur Sparte ZFS [„Fotokopieren in Schulen“] vor.

## 4. GVL

Bei der GVL würden die Beträge wegen Unterschreitung der Relevanzgröße für die periodische Nachverteilung einheitlich zur Verteilung 2011 mitverteilt und auf die Vergütung für die private Vervielfältigung (§ 54 UrhG) aufgeschlagen.

## 5. VFF

Die VFF nehme die Rechte gemäß § 52 a UrhG (Schulen) im Wege eines Inkassovertrags auch für die Wahrnehmungsberechtigten Rundfunksender der VG Media aufgrund einer Inkassovereinbarung vom 20. Dezember 2004 wahr. Auf der Grundlage der Aufteilungsregelungen zwischen den Verwertungsgesellschaften und dem Umfang der von der VG Media wahrgenommenen Rechte habe der Beirat der VFF den auf die VG Media entfallenden Anteil bestimmt. Für die von der VFF selbst wahrgenommenen Rechte der Rundfunkanstalten so-



wie der Auftragsproduzenten bestehe ein Verteilungsplan, der die Vergütung dem Aufkommen aus der Leermedien- und Geräteabgabe zuschlage und entsprechend dem Verteilungsplan für die Leermedien- und Geräteabgabe gemäß § 54 UrhG verteile. Die Ausschüttung sei im Februar 2012 erfolgt.

#### 6. GWFF

Der auf die GWFF für § 52a UrhG (Schule) entfallende Anteil sei den Rückstellungen zugeführt worden und werde mit der nächsten Ausschüttung für § 54 UrhG an die Berechtigten ausbezahlt. Diese Art der Nachverteilung sei im Verteilungsplan der GWFF für das Aufkommen aus § 54 UrhG in Teil I § 6 a geregelt.

#### 7. VGF

Die VGF habe die auf sie entfallende Vergütung für § 52a (Schule) zurückgestellt und schütze sie zusammen mit den Vergütungen aus § 54 UrhG an ihre Berechtigten aus.

#### 8. VG Wort

Die Geschäftsführung der VG Wort habe für den Bereich § 52a UrhG (Schulen) eine Verteilungsplanregelung entworfen, die eine Verteilung des auf die VG Wort entfallenden Anteils zusammen mit den Vergütungen gemäß § 54 UrhG vorsehe. Dabei solle die Gesamtsumme auf die insgesamt sechs Unterbereiche „Belletristik, Kinder- und Jugendbuch“, „Tageszeitungen, Wochenpresse und Publikumszeitschriften“, „Wissenschaftliche sowie Fach- und Sachbücher“, „Wissenschaftliche und Fachzeitschriften“, „Fernsehen“ und „Hörfunk“ verteilt werden, wobei die jeweiligen Anteile anhand der seitens der Länder gelieferten Erhebungsdaten festgelegt werden solle. Die Verteilung solle mit der Hauptausschüttung 2012 erfolgen, nachdem die Mitgliederversammlung der VG Wort der geplanten Verteilungsplanregelung in der nächsten Versammlung am 2. Juni 2012 zugestimmt habe.

Für den Hochschulbereich hat die VG Bild-Kunst für den "Arbeitskreis § 52a UrhG" mitgeteilt, die Binnerverteilung zwischen den Verwertungsgesellschaften des Arbeitskreises sei erst im Oktober 2011 erfolgt, nachdem lange (und vergeblich) um aussagekräftigere Daten der Länder als Grundlage der Verteilung unter den Gesellschaftern des Arbeitskreises gebeten worden sei. Die Weiterverteilung der Beträge für die Nutzungen in Hochschulen an die Berechtigten erfolge innerhalb der einzelnen Verwertungsgesellschaften in gleicher Weise wie im Bereich Schulen.

**6. War für die bisherige Praxis der Wahrnehmung des Vergütungsanspruchs von Bedeutung, dass § 52a UrhG nur bis zum 31. Dezember 2006 bzw. 2008 gilt?**

Die ZBT teilte für den schulischen Bereich mit, dass für die bisherige Praxis der Wahrnehmung des Vergütungsanspruchs nicht von Bedeutung gewesen sei, dass § 52a UrhG nur bis zum 31. Dezember 2006, 2008 bzw. 2012 gelte.

Seitens der Verwertungsgesellschaften wurde darauf hingewiesen, dass die bestehende Befristung der Norm die Gesamtvertragsverhandlungen erschwert hätten. Im Ergebnis habe die Befristung insbesondere bei dem Gesamtvertrag „Hochschulen“ dazu geführt, dass für den Befristungszeitraum lediglich Pauschalvergütungen vereinbart worden seien.

### **Teil 3 Vorschlag für das weitere Vorgehen**

#### **I. Zusammenfassung der erhobenen Daten**

Wie schon die zweite Evaluierung ergibt auch die dritte Untersuchung der Auswirkungen des § 52a UrhG in der Praxis ein unterschiedliches Bild für Intranetnutzung gemäß § 52a UrhG an Schulen und Hochschulen:

Von den befragten 504 Schulen verfügen haben 69 Schulen über ein schulisches Intranet, mithin ca. 14 % der befragten Schulen. Von diesen 69 Schulen waren an 66 Schulen im Erhebungszeitraum rund 12.100 urheberrechtlich geschützte Inhalte in das schulische Intranet eingestellt; an drei Schulen waren keine Werke eingestellt. Im Jahr 2007 hatten von den befragten 555 Schulen 54 Schulen ein Intranet, mithin ca. 10 % der Schulen. Von den 54 Schulen mit Intranet waren an 53 Schulen im Erhebungszeitraum 2007 ca. 9.000 urheberrechtlich geschützte Inhalte eingestellt worden; an einer Schule mit Intranet war kein solches Werk eingestellt. Die Zahl der gemäß § 52a UrhG an Schulen genutzten Werke stieg damit von ca. 9.000 Werken im Jahr 2007 auf 12.100 Werke im Jahr 2011. Das entspricht einer Steigerung um ca. 34 %.

Für Nutzungen an Schulen haben Verwertungsgesellschaften – einschließlich der VG Wort – seit Einführung des § 52a UrhG im Jahr 2003 bis einschließlich 2012 insgesamt ca. EUR 3,66 Mio. erhalten. Davon entfielen auf das Schuljahr 2006/ 2007, in das die letzte Erhebung 2007 fiel, EUR 400.000,-. Auf das Schuljahr 2011/ 2012, in das die aktuelle Erhe-

bung 2011 fiel, entfielen EUR 440.000,-. Damit ist die Pauschalvergütung für das Jahr 2011 im Vergleich zum Jahr 2007 um 10 % gestiegen.

Im Hochschulbereich stellt sich die Situation wie folgt dar: An öffentlichen Hochschulen fanden im Sommersemester 2011 insgesamt ca. 1,4 Mio. Nutzungen statt, von denen ca. 1,14 Mio. Nutzungen auf den Bereich der Lehre und ca. 260.000 Nutzungen auf den Bereich der Forschung entfielen. Im Vergleich dazu ergab die letzte Erhebung im Sommersemester 2007 insgesamt 900.000 Nutzungen, von denen ca. 600.000 auf den Bereich der Lehre und ca. 300.000 Nutzungen auf den Bereich der Forschung entfielen. Damit sind die Hochschulnutzungen im Sommersemester 2011 im Vergleich zum Sommersemester 2007 im Bereich der Lehre um ca. 90 % gestiegen und im Bereich der Forschung um ca. 12 % gesunken. Insgesamt haben Hochschulnutzungen um ca. 56 % zugenommen.

Von diesen Nutzungen entfielen im Sommersemester 2011 auf den Verwertungsbereich der Verwertungsgesellschaften GEMA, GVL, GWFF, VFF, VG Bild-Kunst, VG Musikedition und VGF ca. 47 % für den Bereich der Lehre und ca. 24 % für Nutzungen zu Forschungszwecke (im Vergleich zu insgesamt ca. 25 % bei der zweiten Evaluierung im Sommersemester 2007). Mit diesen Verwertungsgesellschaften – also mit Ausnahme der VG Wort – haben die Länder die Gesamtverträge „Hochschulen 2007“, „- 2009“ und „- 2010“ geschlossen. Auf Grundlage dieser Gesamtverträge haben diese Verwertungsgesellschaften seit Einführung des § 52a UrhG im Jahr 2003 bis einschließlich 2012 insgesamt ca. EUR 5,79 Mio. erhalten. Dabei war für die Zeit vom Wintersemester 2006/ 2007 bis zum Wintersemester 2007/ 2008 – in die die zweite Erhebung im Sommersemester 2007 fiel – eine Vergütung in Höhe von EUR 475.000,- vorgesehen, für das Jahr 2011 – in das die aktuelle Erhebung im Sommersemester 2011 fiel – eine Vergütung von EUR 1 Mio. Damit ist die Pauschalvergütung für 2011 im Vergleich zur Vergütung für 2007 um rund 110 % gestiegen.

Die übrigen Nutzungen gemäß § 52a UrhG an Hochschulen – also ca. 53 % der Nutzungen im Bereich der Lehre und etwa 76 % der Nutzungen für Forschungszwecke – sind dem Verwertungsbereich der VG Wort zuzuordnen (dieser Anteil betrug bei der letzten Erhebung im Sommersemester 2007 je ca. 75 %). Die VG Wort stellte am 20. Mai 2005 einen Tarif für Intranetnutzungen an Hochschulen auf. Auf Basis dieses Tarifes sind bislang jedoch keine Zahlungen erfolgt. Wie oben (S. 29) ausgeführt, führten die Länder 2008 vor der Schiedsstelle des DPMA ein Schiedsverfahren mit dem Ziel durch, die VG Wort in den damals mit den übrigen Verwertungsgesellschaften geschlossenen Gesamtvertrag „Hochschulen 2007“ einzubeziehen. Gegen den Einigungsvorschlag der Schiedsstelle vom Dezember 2008 legten die Länder Widerspruch ein. Daraufhin erhob die VG Wort zum OLG München Klage auf

Festsetzung eines Gesamtvertrags. Mit Urteil vom März 2011 setzte das OLG München gemäß § 16 Abs. 4 S. 3 UrhWG den Inhalt eines Gesamtvertrags fest. Gegen das Urteil haben sowohl die Länder als auch die VG Wort Revision eingelegt. Das Revisionsverfahren ist beim Bundesgerichtshof anhängig.

Was die Ausschüttung der bezahlten Vergütung angeht, ist sowohl für den Hochschulbereich als auch für den schulischen Bereich festzustellen, dass zwar die Einnahmen aus den genannten Gesamtverträgen „Schulen“ und „Hochschulen“ den einzelnen, an den jeweiligen Gesamtverträgen beteiligten Verwertungsgesellschaften zugeordnet und an diese ausgeschüttet wurden. Die Verwertungsgesellschaften haben die Vergütung jedoch noch nicht an die Berechtigten ausbezahlt, da nach Angaben der Verwertungsgesellschaften die interne Verteilung unter den Gesellschaftern der ZBT für den Schulbereich bzw. unter den Mitgliedern des „Arbeitskreises § 52a UrhG“ für den Hochschulbereich erst gegen Ende des Jahres 2011 erfolgt sei. Alle Verwertungsgesellschaften hätten jedoch mittlerweile konkrete Schritte eingeleitet, um die Einnahmen im Jahr 2012 auszuschütten.

## **II. Zusammenfassung der Einschätzung durch die Beteiligten**

Wie schon im Rahmen der zweiten Evaluierung befürwortet die KMK für den Hochschulbereich und das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus für den Bereich der Schulen eine unbefristete Fortgeltung von § 52a UrhG. Ein Wegfall der Norm hätte nach ihrer Auffassung erhebliche negative Konsequenzen für den Bildungs- und Wissenschaftsstandort Deutschland. Eine Aufhebung der Befristung der Norm sei im Übrigen nicht ausreichend; § 52a UrhG sei begrifflich zu eng gefasst und müsse erweitert werden. Die Allianz der deutschen Wissenschaftsorganisationen und das Aktionsbündnis „Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft“ regen ebenfalls an, mittelfristig der Wissenschaft unter privilegierten Bedingungen umfassenderen Zugang zu digitalen Inhalten zu verschaffen.

Ebenfalls wie im Rahmen der zweiten Evaluierung sprechen sich die Verbände der Rechtsinhaber gegen eine Fortgeltung des § 52a UrhG aus. Insbesondere teilte der VdS für den schulischen Bereich mit, es fänden sich immer wieder Hinweise darauf, dass urheberrechtlich geschützte Werke über das gemäß § 52a UrhG zulässige Maß hinaus in schulische Internets eingestellt würden. Da die Rechtsinhaber jedoch keinen Zugang zu Servern hätten, könnten die Rechtsverletzungen in der Regel nicht festgestellt werden.

### III. Bewertung und Vorschlag für gesetzgeberisches Handeln

Wie die aktuellen Erhebungen zeigen, hat sich die Norm für die Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke im Rahmen schulischer Intranets bewährt. Für Nutzungen gemäß § 52a UrhG für schulische Intranets bestehen zwischen allen acht betroffenen Verwertungsgesellschaften – einschließlich der VG Wort – und den Ländern Gesamtverträge. Sie sehen seit Inkrafttreten der Norm lückenlos die Zahlung von Vergütungspauschalen vor, die von den Ländern auch entrichtet wurden. Zwar werden (auch) die schulischen Nutzungen entgegen den Erwartungen im Rahmen der parlamentarischen Beratung über die erste Verlängerung der Befristung des § 52a UrhG (vgl. BT-Drs. 16/2019) nicht einzeln erfasst. Jedoch haben sich die betroffenen Verwertungsgesellschaften für die Rechtsinhaber mit den Ländern im Rahmen der Gesamtverträge „Schulen“ auf eine repräsentative Erhebung geeinigt, auf deren Grundlage auch die Vergütungspauschalen vereinbart wurden. Es besteht also insofern ein Konsens von Rechtsinhabern und nutzenden Institutionen.

Bei den Nutzungen an Hochschulen ergibt sich ein etwas komplexeres Bild. Die Länder haben für den Bereich Hochschule bislang nur mit den Verwertungsgesellschaften VG Bild-Kunst, VG Musikedition, GEMA, GVL, VGF, GWFF und VFF Gesamtverträge für die von diesen VGs vertretenen Bereiche geschlossen und an diese seit Einführung des § 52a UrhG Vergütungen von insgesamt ca. EUR 5,79 Mio. bezahlt.

Für den überwiegenden Teil der Nutzungen an Hochschulen - nämlich den Verwertungsbe-  
reich der VG Wort – wurde bisher kein Gesamtvertrag geschlossen. Dementsprechend wurde bis heute noch keine Vergütung bezahlt. Für diesen Bereich führten die Länder 2008 vor der Schiedsstelle des DPMA ein Schiedsverfahren mit dem Ziel durch, die VG Wort in den damals laufenden Gesamtvertrag „Hochschulen 2007“ einzubeziehen. Gegen den von der Schiedsstelle im Dezember 2008 unterbreiteten Einigungsvorschlag legten die Länder Widerspruch ein. Daraufhin erhob die VG Wort zum OLG München Klage auf Festsetzung eines Gesamtvertrags. Mit Urteil vom 24. März 2011 (OLG München ZUM-RD 2011, 603ff.) setzte das OLG München gemäß § 16 Abs. 4 S. 3 des Urheberrechtswahrnehmungsgesetzes (UrhWG) den Inhalt eines Gesamtvertrags fest. Gegen das Urteil des OLG München haben sowohl die Länder als auch die VG Wort Revision eingelegt. Das Revisionsverfahren ist beim Bundesgerichtshof (Az. I ZR 84/11) anhängig. Das Verfahren wird möglicherweise noch in 2012 abgeschlossen werden; allerdings werden die Entscheidungsgründe schriftlich voraussichtlich erst in 2013 vorliegen. Angesichts dieses Verfahrensstandes erscheint es zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch zu früh, endgültig über den Fortbestand des § 52a UrhG zu entscheiden. Vielmehr sollte eine solche Entscheidung erst dann getroffen

werden, wenn sich absehen lässt, wie diese Regelung auf der Grundlage der Entscheidung des Bundesgerichtshofs im Bereich der Hochschulen angewendet wird.

**Es empfiehlt es sich daher, die Geltungsdauer des § 52a UrhG um weitere zwei Jahre zu verlängern und dementsprechend in § 137 k UrhG die Angabe „31. Dezember 2012“ durch die Angabe „31. Dezember 2014“ zu ersetzen.**

## **Anlage 1**

Gesetzestext:

### **§ 52a UrhG - Öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung**

(1) Zulässig ist,

1. veröffentlichte kleine Teile eines Werkes, Werke geringen Umfangs sowie einzelne Beiträge aus Zeitungen oder Zeitschriften zur Veranschaulichung im Unterricht an Schulen, Hochschulen, nichtgewerblichen Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung sowie an Einrichtungen der Berufsbildung ausschließlich für den bestimmt abgegrenzten Kreis von Unterrichtsteilnehmern oder
2. veröffentlichte Teile eines Werkes, Werke geringen Umfangs sowie einzelne Beiträge aus Zeitungen oder Zeitschriften ausschließlich für einen bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen für deren eigene wissenschaftliche Forschung

öffentlich zugänglich zu machen, soweit dies zu dem jeweiligen Zweck geboten und zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke gerechtfertigt ist.

(2) Die öffentliche Zugänglichmachung eines für den Unterrichtsgebrauch an Schulen bestimmten Werkes ist stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig. Die öffentliche Zugänglichmachung eines Filmwerkes ist vor Ablauf von zwei Jahren nach Beginn der üblichen regulären Auswertung in Filmtheatern im Geltungsbereich dieses Gesetzes stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig.

(3) Zulässig sind in den Fällen des Absatzes 1 auch die zur öffentlichen Zugänglichmachung erforderlichen Vervielfältigungen.

(4) Für die öffentliche Zugänglichmachung nach Absatz 1 ist eine angemessene Vergütung zu zahlen. Der Anspruch kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.

### **§ 137k UrhG - Übergangsregelung zur öffentlichen Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung**

§ 52a ist mit Ablauf des 31. Dezember 2012 nicht mehr anzuwenden.

## Anlage 2

### Liste der befragten Verbände, Organisationen und Institutionen für die dritte Evaluierung des § 52a des Urheberrechtsgesetzes

#### Verteiler zu Gruppen I und II:

Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Königstraße 46 70173 Stuttgart	Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Postfach 10 34 42 70029 Stuttgart
Bayerisches Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Salvatorstraße 2 80333 München	Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus Salvatorstraße 2 80333 München
Der Regierende Bürgermeister Berliner Rathaus Rathausstr. 16 10178 Berlin	Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung Otto-Braun-Straße 27 10178 Berlin
Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur Dortustraße 36 14467 Potsdam	Ministerium für Bildung, Jugend und Sport Heinrich-Mann-Allee 107 14473 Potsdam
Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft Rembertiring 8-12 28195 Bremen	Senator für Kultur Rathaus, Am Markt 21 28195 Bremen
Freie und Hansestadt Hamburg Behörde für Bildung und Sport Hamburger Straße 31 22083 Hamburg	Freie und Hansestadt Hamburg Behörde für Wissenschaft und Gesundheit Hamburger Straße 37 22083 Hamburg
Freie und Hansestadt Hamburg Behörde für Schule und Berufsbildung Hamburger Straße 31 22083 Hamburg	Freie und Hansestadt Hamburg Behörde für Wissenschaft und Forschung Hamburger Straße 37 22083 Hamburg
Freie und Hansestadt Hamburg Behörde für Kultur und Medien Hohe Bleichen 22 20354 Hamburg	



Hessisches Kultusministerium Luisenplatz 10 65185 Wiesbaden	Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst Rheinstraße 23-25 65185 Wiesbaden
Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern Werderstraße 124 19055 Schwerin	
Niedersächsisches Kultusministerium Schiffgraben 12 30159 Hannover	Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur Leibnizufer 9 30169 Hannover
Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes NRW Völklinger Straße 49 40221 Düsseldorf	Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung des Landes NRW Völklinger Straße 49 40221 Düsseldorf
Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes NRW Haroldstraße 4 40213 Düsseldorf	
Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur des Landes Rheinland-Pfalz Mittlere Bleiche 61 55116 Mainz	
Ministerium für Bildung (Postfach: 10 24 52; 66024 Saarbrücken) Hohenzollernstraße 60 66117 Saarbrücken	Ministerium für Wirtschaft und Wissenschaft des Saarlandes Franz-Josef-Röder-Straße 17 66119 Saarbrücken
Staatskanzlei des Saarlandes Minister für Bundesangelegenheiten, Kultur und Chef der Staatskanzlei Am Ludwigsplatz 14 66117 Saarbrücken	

Sächsisches Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst Wigardstraße 17 01097 Dresden	Sächsisches Staatsministerium für Kultus und Sport Carolaplatz 1 01079 Dresden
Kultusministerium des Landes Sachsen- Anhalt Turmschanzenstraße 32 39114 Magdeburg	
Ministerium für Bildung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein Brunswiker Straße 16 – 22 24105 Kiel	Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein Düsternbrooker Weg 94 24105 Kiel
Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Werner-Seelenbinder-Straße 7 99096 Erfurt	
Bevollmächtigter des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland bei der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union Postfach 080117 10001 Berlin	Kommissariat der deutschen Bischöfe Katholisches Büro in Berlin Postfach 04 06 60 10063 Berlin
Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland Postfach 11 03 42 10833 Berlin	
Bund der Freien Waldorfschulen e.V. Wagenburgstraße 6 70184 Stuttgart	Bundesverband Deutscher Privatschulen Reinhardtstr. 18 10117 Berlin
Deutscher Volkshochschul-Verband e.V. Obere Wilhelmstraße 32 53225 Bonn	Bundesverband der Freien Alternativschulen in der BRD e.V. Crellestr.19/20 10827 Berlin
Verband der Privaten Hochschulen e.V. Bonhoefferstr. 1 69123 Heidelberg	

Verteiler zu Gruppe III:

<p>Deutsche Forschungsgemeinschaft Kennedyallee 40 53175 Bonn</p>	<p>Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e.V. Hansastraße 27 C 80686 München</p>
<p>Hermann von Helmholtz-Gemeinschaft Deutscher Forschungszentren e. V. Herrn Geschäftsführer Dr. Rolf Zettl Anna-Louisa-Karsch-Straße 2 10178 Berlin</p>	<p>Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e.V. Hofgartenstraße 8 80539 München</p>
<p>Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz e. V. Gottfried Wilhelm Leibniz e.V. Postfach 12 01 69 D-53043 Bonn</p>	<p>Wissenschaftsrat Brohler Straße 11 50968 Köln</p>

Verteiler zu Gruppe IV:

Allianz Deutscher Produzenten - Film & Fernsehen e.V. Charlottenstraße 65 10117 Berlin	Börsenverein des Deutschen Buchhandels e.V. Postfach 10 04 42 60004 Frankfurt am Main
film20 – Interessengemeinschaft Filmproduktion e.V. Kuno-Fischer-Straße 8 14057 Berlin	Motion Picture Association Brussels office Avenue des Arts 46 box 8 B - 1000 Brussels
Spitzenorganisation der Filmwirtschaft e.V. Murnaustraße 6 65189 Wiesbaden	Verband Deutscher Zeitschriftenverleger e.V. Haus der Presse Markgrafenstrasse 15 10969 Berlin
Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger e.V. Haus der Presse Markgrafenstraße 15 10969 Berlin	Deutscher Musikverlegerverband e.V. Friedrich-Wilhelm-Straße 31 53113 Bonn
Verband Deutscher Filmproduzenten e. V. Beichstraße 8 80802 München	VdS Bildungsmedien e.V. Zeppelinallee 33 60325 Frankfurt

Verteiler zu Gruppe V:

Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten mbH (GVL) Podbielskiallee 64 14195 Berlin	GWFF Gesellschaft zur Wahrnehmung von Film- und Fernsehrechten mbH Marstallstraße 8 80539 München
Verwertungsgesellschaft BILD-KUNST Weberstraße 61 53113 Bonn	Verwertungsgesellschaft WORT Goethestraße 49 80336 München
VFF Verwertungsgesellschaft der Film- und Fernsehproduzenten m.b.H. Brienner Straße 26 80333 München	VGf Verwertungsgesellschaft für Nutzungsrechte an Filmwerken mbH Beichstraße 8 80802 München
GEMA Gesellschaft für musikalische Aufführungsrechte und mechanische Vervielfältigungsrechte Postfach 30 12 40 10722 Berlin	VG Musikedition Königstor 1A 34117 Kassel

## Zusatzliste

<p>Aktionsbündnis „Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft“  c/o Professor Dr. Rainer Kuhlen  Institut für Bibliotheks- und Informationswissenschaft  Humboldt Universität zu Berlin  Unter den Linden 6  10099 Berlin</p>	<p>Allianz der deutschen Wissenschaftsorganisationen  c/o Hochschulrektorenkonferenz  Ahrstraße 39  53175 Bonn</p>
<p>Deutscher Bibliotheksverband e.V.  Geschäftsstelle  Strasse des 17. Juni 114  10623 Berlin</p>	<p>Bibliothek &amp; Information Deutschland  Straße des 17. Juni 114  10623 Berlin</p>
<p>Netzwerk Mediatheken  Deutsche Kinemathek - Museum für Film und Fernsehen  Dr. Paul Klimpel  Potsdamer Straße 2  10785 Berlin</p>	<p>Bundeszentrale für politische Bildung  Adenauerallee 86  53113 Bonn</p>
<p>Schulen ans Netz e.V.  Martin-Luther-Allee 42  53175 Bonn</p>	<p>DFN-Verein e. V.  Alexanderplatz 1  D - 10178 Berlin</p>



Anlage 3

**Fragebogen zur Nutzung auf der Grundlage  
des § 52a des Urheberrechtsgesetzes (UrhG)**

**Gesetzestext und Erläuterung**

**§ 52a UrhG Öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung**

- (1) Zulässig ist,
1. veröffentlichte kleine Teile eines Werkes, Werke geringen Umfangs sowie einzelne Beiträge aus Zeitungen oder Zeitschriften zur Veranschaulichung im Unterricht an Schulen, Hochschulen, nicht gewerblichen Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung sowie an Einrichtungen der Berufsbildung ausschließlich für den bestimmt abgegrenzten Kreis von Unterrichtsteilnehmern oder
  2. veröffentlichte Teile eines Werkes, Werke geringen Umfangs sowie einzelne Beiträge aus Zeitungen oder Zeitschriften ausschließlich für einen bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen für deren eigene wissenschaftliche Forschung öffentlich zugänglich zu machen, soweit dies zu dem jeweiligen Zweck geboten und zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke gerechtfertigt ist.
- (2) Die öffentliche Zugänglichmachung eines für den Unterrichtsgebrauch an Schulen bestimmten Werkes ist stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig. Die öffentliche Zugänglichmachung eines Filmwerkes ist vor Ablauf von zwei Jahren nach Beginn der üblichen regulären Auswertung in Filmtheatern im Geltungsbereich dieses Gesetzes stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig.
- (3) Zulässig sind in den Fällen des Absatzes 1 auch die zur öffentlichen Zugänglichmachung erforderlichen Vervielfältigungen.
- (4) Für die öffentliche Zugänglichmachung nach Absatz 1 ist eine angemessene Vergütung zu zahlen. Der Anspruch kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.

Die Regelung wurde im Zuge des „1. Korbes“ zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft im September 2003 neu in das Gesetz aufgenommen. Sie wurde durch § 137k UrhG zunächst bis zum 31. Dezember 2006 und dann nochmals bis zum 31. Dezember 2008 befristet. Nach einer ersten Evaluierung über die Auswirkungen der Norm in der Praxis im Jahre 2006 war eine abschließende Bewertung nicht möglich. Die Befristung wurde daher um zwei Jahre bis zum 31. Dezember 2008 verlängert und das Bundesministerium der Justiz gebeten, eine erneute Evaluierung durchzuführen. Eine abschließende Bewertung der Auswirkungen des § 52a UrhG war jedoch auch nach Abschluss der zweiten Evaluierung nicht möglich. Eine erneute Verlängerung der Befristung von § 52a UrhG bis 31. Dezember 2012 war daher geboten. Zur Vorbereitung der Entscheidung des Gesetzgebers zum weiteren Vorgehen, ist eine dritte Evaluierung der Auswirkungen des § 52a UrhG in der Praxis vorzunehmen. Dem dient der nachfolgende Fragebogen.

## I. Fragen an den Kreis der durch § 52a UrhG begünstigten Hochschulen

Sie nutzen die Regelung des § 52a UrhG, wenn Sie Auszüge aus urheberrechtlich geschützten Werken im Intranet für einen begrenzten Personenkreis wie z.B. die Teilnehmer Ihres Seminars, Ihrer Forschungsgruppe oder die Mitarbeiter Ihres Lehrstuhls zur Verfügung stellen (= öffentlich zugänglich machen). Nicht erfasst werden von dieser Regelung Werke, auf die Sie im Rahmen einer Campuslizenz an Ihrer Universität zugreifen können oder bei denen der Urheberrechtsschutz bereits abgelaufen ist!

**(Bitte beziehen Sie sich bei der Beantwortung der folgenden Fragen auf den Zeitraum des Sommersemesters 2011)**

### **A. § 52a Abs.1 Nr.1 UrhG**

1. Wie viele von § 52a Abs.1 Nr. 1 UrhG erfasste Werke (veröffentlichte kleine Teile eines Werkes, Werke geringen Umfangs, einzelne Beiträge aus Zeitungen und Zeitschriften) wurden auf diese Weise genutzt?

Falls eine vollständige Erfassung nicht möglich ist, geben Sie bitte an, in welchem Umfang die Daten erhoben wurden.

---

2. Welcher Kategorie sind die genutzten Werke zuzuordnen? Bitte aufschlüsseln nach:

a) Auszüge aus Büchern (Belletristik, Schulbücher, Fachbuch, E-Books)

b) Wissenschaftliche Zeitschriften und Zeitungen (Tageszeitungen, Wissenschaftliche Zeitschriften und Magazine, Special-Interest-Zeitschriften)

c) Bildmaterial (Bildende Kunst, Fotografien, Illustrationen)

d) Musik (U- und E-Musik)

e) Filmsequenzen (Kinofilme, sonstige Filmwerke)



f) Hörbücher/Hörspiele

g) Sonstige Hörfunksendungen

h) Internetinhalte

3. Wie wurden die Betroffenen an den von Ihnen vertretenen Einrichtungen (Dozenten etc.) über die Regelung des § 52a Abs.1 Nr.1 UrhG informiert?  
**Diese Frage ist auch von der Hochschulleitung zu beantworten**

---

---

4. Wurde für die Nutzung eine Vergütung entrichtet?

Ja

Nein

Höhe: \_\_\_\_\_

5. Falls bislang keine Nutzung von Werken nach § 52a Abs.1 Nr. 1 UrhG erfolgt ist, was ist der Grund dafür? (z.B. kein Bedarf, fehlende technische Einrichtungen, Befristung der Bestimmung, rechtliche Unsicherheiten, andere Gründe)

---

---

6. Ist es beabsichtigt, in Zukunft die Nutzung von Werken gemäß § 52a Abs.1Nr.1 UrhG zu steigern bzw, falls bislang keine Nutzung erfolgt ist, aufzunehmen? Wenn nein, warum nicht? Wenn ja, welche positiven Wirkungen versprechen Sie sich?

Ja

Nein

Weiß nicht

---

7. Welche Auswirkungen hätte der Wegfall von § 52a Abs.1 Nr.1 UrhG für die von Ihnen vertretenen Bildungseinrichtungen?

**Diese Frage ist auch von der Hochschulleitung zu beantworten**

---

---

### B. § 52a Abs.1 Nr. 2 UrhG

1. Wie viele von § 52a Abs.1 Nr.2 UrhG erfasste Werke (veröffentlichte Teile eines Werkes, Werke geringen Umfangs, einzelne Beiträge aus Zeitungen und Zeitschriften) wurden auf diese Weise genutzt?

2. Welcher Kategorie sind diese Werke zuzuordnen? Bitte aufschlüsseln nach

a) Auszüge aus Büchern (Belletristik, Schulbücher, Fachbuch, E-Books)

b) Wissenschaftliche Zeitschriften und Zeitungen (Tageszeitungen, Wissenschaftliche Zeitschriften und Magazine, Special-Interest-Zeitschriften)

c) Bildmaterial (Bildende Kunst, Fotografien, Illustrationen)

d) Musik (U- und E-Musik)

e) Filmsequenzen (Kinofilme, sonstige Filmwerke)

f) Hörbücher/Hörspiele

g) Sonstige Hörfunksendungen

h) Internetinhalte

3. Wie wurden die Betroffenen an den von Ihnen vertretenen Einrichtungen (Dozenten etc.) über die Regelung des § 52a Abs.1 Nr.2 UrhG informiert?  
**Diese Frage ist auch von der Hochschulleitung zu beantworten**

---

---

4. Wurde für die Nutzung eine Vergütung entrichtet? Wenn ja, in welcher Höhe?

Ja

Nein

Höhe: \_\_\_\_\_

5. Falls bislang keine Nutzung von Werken nach § 52a Abs.1 Nr. 2 UrhG erfolgt ist, was ist der Grund dafür? (z.B. kein Bedarf, fehlende technische Einrichtungen, Befristung der Bestimmung, rechtliche Unsicherheiten, andere Gründe)

---

---

6. Ist es beabsichtigt, in Zukunft die Nutzung von Werken gemäß § 52a Abs.1Nr.2 UrhG zu steigern bzw, falls bislang keine Nutzung erfolgt ist, aufzunehmen? Wenn nein, warum nicht? Wenn ja, welche positiven Wirkungen versprechen Sie sich?

Ja

Nein

Weiß nicht

---

7. Welche Auswirkungen hätte der Wegfall von § 52a Abs.1 Nr.2 UrhG für die von Ihnen vertretenen Bildungseinrichtungen?

***Diese Frage ist auch von der Hochschulleitung zu beantworten***

---

---

**C. § 52a Abs.2 Satz 2**

Haben Sie nach § 52a Abs.2 Satz 2 UrhG Nutzungsrechte an Filmwerken vor Ablauf von zwei Jahren nach Beginn der üblichen regulären Auswertung in Filmtheatern erworben? Wenn ja, welche Erfahrungen wurden damit gemacht?

---

---

Lehrstuhlbezeichnung:

---

Unterschrift des Lst.-Inhabers:

---

**II. Fragen an den Kreis der durch § 52a UrhG begünstigten Schulen, nicht gewerblichen Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung sowie Berufsbildungseinrichtungen**

Sie nutzen die Regelung des § 52a UrhG, wenn Sie Auszüge aus urheberrechtlich geschützten Werken im Intranet für einen begrenzten Personenkreis wie z.B. eine Schulklasse zur Verfügung stellen (= öffentlich zugänglich machen). Nicht erfasst werden von dieser Regelung Werke, auf die Sie im Rahmen einer Campuslizenz an Ihrer Schule/Einrichtung zugreifen können oder bei denen der Urheberrechtsschutz bereits abgelaufen ist!

***(Bitte beziehen Sie sich bei der Beantwortung der folgenden Fragen auf einen Zeitraum von 4 Wochen im 1. Schulhalbjahr 2011/ 2012)***

**A. § 52a Abs.1 Nr.1 UrhG**

1. Wie viele von § 52a Abs.1 Nr. 1 UrhG erfasste Werke (veröffentlichte kleine Teile eines Werkes, Werke geringen Umfangs, einzelne Beiträge aus Zeitungen und Zeitschriften) wurden auf diese Weise genutzt?

Falls eine vollständige Erfassung nicht möglich ist, geben Sie bitte an, in welchem Umfang die Daten erhoben wurden.

---

2. Welcher Kategorie sind die genutzten Werke zuzuordnen? Bitte aufschlüsseln nach:

a) Auszüge aus Büchern (Belletristik, Schulbücher, Fachbuch, E-Books)

b) Wissenschaftliche Zeitschriften und Zeitungen (Tageszeitungen, Wissenschaftliche Zeitschriften und Magazine, Special-Interest-Zeitschriften)

c) Bildmaterial (Bildende Kunst, Fotografien, Illustrationen)

d) Musik (U- und E-Musik)

e) Filmsequenzen (Kinofilme, sonstige Filmwerke)

f) Hörbücher/Hörspiele

g) Sonstige Hörfunksendungen

h) Internetinhalte

3. Wie wurden die Betroffenen an den von Ihnen vertretenen Einrichtungen ( Lehrer etc.) über die Regelung des § 52a Abs.1 Nr.1 UrhG informiert?

---

---

4. Wurde für die Nutzung eine Vergütung entrichtet? Wenn ja, in welcher Höhe?

Ja                       Nein                       Höhe: \_\_\_\_\_

5. Falls bislang keine Nutzung von Werken nach § 52a Abs.1 Nr. 1 UrhG erfolgt ist, was ist der Grund dafür? (z.B. kein Bedarf, fehlende technische Einrichtungen, Befristung der Bestimmung, rechtliche Unsicherheiten, andere Gründe)

---

---

6. Ist es beabsichtigt, in Zukunft die Nutzung von Werken gemäß § 52a Abs.1Nr.1 UrhG zu steigern bzw, falls bislang keine Nutzung erfolgt ist, aufzunehmen? Wenn nein, warum nicht? Wenn ja, welche positiven Wirkungen versprechen Sie sich?

Ja                       Nein                       Weiß nicht

---

7. Welche Auswirkungen hätte der Wegfall von § 52a Abs.1 Nr.1 UrhG für die von Ihnen vertretenen Bildungseinrichtungen?

---

---

**B. § 52a Abs.2 UrhG**

Haben Sie nach § 52 a Abs. 2 Satz 1 Nutzungsrechte an für den Unterrichtsgebrauch an Schulen bestimmten Werken erworben? Wenn ja, welche Erfahrungen wurden dabei gemacht?

---

---

Bezeichnung der Schule/Einrichtung : \_\_\_\_\_

Unterschrift der/s Leiterin/s der Schule/Einrichtung: \_\_\_\_\_

### III . Fragen an den Kreis der durch § 52 a UrhG begünstigten Forschungseinrichtungen

Sie nutzen die Regelung des § 52a UrhG, wenn Sie Auszüge aus urheberrechtlich geschützten Werken im Intranet für einen begrenzten Personenkreis wie z.B. die Teilnehmer einer Forschungsgruppe zur Verfügung stellen (= öffentlich zugänglich machen).

Nicht erfasst werden von dieser Regelung Werke, auf die Sie im Rahmen einer Campuslizenz an Ihrer Einrichtung zugreifen können oder bei denen der Urheberrechtsschutz bereits abgelaufen ist!

***(Bitte beziehen Sie sich bei der Beantwortung der folgenden Fragen auf den Zeitraum vom 15. April bis 15. Juli 2011)***

#### **§ 52a Abs.1 Nr. 2 UrhG**

1. Wie viele von § 52a Abs.1 Nr.2 UrhG erfasste Werke (veröffentlichte Teile eines Werkes, Werke geringen Umfangs, einzelne Beiträge aus Zeitungen und Zeitschriften) wurden auf diese Weise genutzt?

2. Welcher Kategorie sind diese Werke zuzuordnen? Bitte aufschlüsseln nach

a) Auszüge aus Büchern (Belletristik, Schulbücher, Fachbuch, E-Books)

b) Wissenschaftliche Zeitschriften und Zeitungen (Tageszeitungen, Wissenschaftliche Zeitschriften und Magazine, Special-Interest-Zeitschriften)

c) Bildmaterial (Bildende Kunst, Fotografien, Illustrationen)

d) Musik (U- und E-Musik)

e) Filmsequenzen (Kinofilme, sonstige Filmwerke)



f) Hörbücher/Hörspiele

g) Sonstige Hörfunksendungen

h) Internetinhalte

3. Wie wurden die Betroffenen an den von Ihnen vertretenen Einrichtungen (Dozenten etc.) über die Regelung des § 52a Abs.1 Nr.2 UrhG informiert?

---

---

4. Wurde für die Nutzung eine Vergütung entrichtet? Wenn ja, in welcher Höhe?

Ja                       Nein                       Höhe: \_\_\_\_\_

5. Falls bislang keine Nutzung von Werken nach § 52a Abs.1 Nr. 2 UrhG erfolgt ist, was ist der Grund dafür? (z.B. kein Bedarf, fehlende technische Einrichtungen, Befristung der Bestimmung, rechtliche Unsicherheiten, andere Gründe)

---

---

6. Ist es beabsichtigt, in Zukunft die Nutzung von Werken gemäß § 52a Abs.1 Nr.2 UrhG zu steigern bzw, falls bislang keine Nutzung erfolgt ist, aufzunehmen? Wenn nein, warum nicht? Wenn ja, welche positiven Wirkungen versprechen Sie sich?

Ja                       Nein                       Weiß nicht

---

7. Welche Auswirkungen hätte der Wegfall von § 52a Abs.1 Nr.2 UrhG für die von Ihnen vertretenen Bildungseinrichtungen?

---

---

Bezeichnung der Einrichtung : \_\_\_\_\_

Unterschrift der/s Leiterin/s der Einrichtung: \_\_\_\_\_

#### IV. Fragen an den Kreis der betroffenen Rechtsinhaber

1. Welche Effekte positiver Art (z.B. weitere Verbreitung von Werken) und/oder negativer Art (z.B. Umsatzrückgänge) konnten Sie auf Grund von § 52a UrhG feststellen? Welche Faktoren sprechen dafür, dass diese auf § 52a UrhG zurückzuführen sind?

---

---

---

2. Haben Sie Kenntnis von Intranetnutzungen an Schulen und Forschungseinrichtungen, die nicht mehr von § 52a UrhG gedeckt sind? Haben Sie deshalb die betroffenen Einrichtungen informiert? Ist es zu Gerichtsverfahren gekommen? Wie sind diese Verfahren ausgegangen?

---

---

---

3. Sind Schulen oder Forschungseinrichtungen an Sie herangetreten mit der Bitte um Lizenzierung von Inhalten für die Nutzung im Unterricht oder zu Forschungszwecken?

Ja                       Nein                       Anzahl: \_\_\_\_\_

4. Bieten Sie Inhalte zum Download im Internet an (zur allgemeinen Nutzung oder speziell für die Nutzung im Unterricht oder zu Forschungszwecken)? Wenn ja, planen Sie die Ausweitung dieses Angebots? Wenn nein, planen Sie die Einführung eines solchen Angebots?

Ja                       Nein

---

---

---

5. Erhalten Sie eine Vergütung gem. § 52a Abs. 4 UrhG? Wenn ja, in welcher Höhe?

Ja                       Nein                       Höhe: \_\_\_\_\_

Bezeichnung der Interessenvertretung: \_\_\_\_\_

Unterschrift des Geschäftsführers: \_\_\_\_\_

## V. Fragen an die Verwertungsgesellschaften im Hinblick auf § 52a Abs. 4 UrhG

1. Wie hoch ist das von Ihnen eingenommene Aufkommen aus § 52a Abs. 4 UrhG? In welcher Relation steht es zum Gesamtaufkommen, das von Schulen und Forschungseinrichtungen für gesetzliche Vergütungsansprüche gezahlt wird?

---

---

---

2. Haben Sie tatsächliche Feststellungen zum Bestehen einer Zahlungspflicht gem. § 52a Abs. 4 UrhG getroffen (Befragung von Bildungs- und Forschungseinrichtungen)? Wenn ja: Wie viele Bildungs- / Forschungseinrichtungen nehmen vergütungspflichtige Nutzungen vor?

Ja                       Nein                       Anzahl: \_\_\_\_\_

3. Gibt es Tarife für die Vergütung gem. § 52a Abs. 4 UrhG?

Ja                       Nein

---

4. Sind entsprechende Gesamtverträge abgeschlossen worden? Wenn nein, warum nicht? Wird über solche Verträge verhandelt?

---

---

---

5. Wie erfolgt die Verteilung des Aufkommens?

---

---

---

6. War für die bisherige Praxis der Wahrnehmung des Vergütungsanspruchs von Bedeutung, dass § 52a UrhG nur befristet bis zum 31. Dezember 2012 gilt?

---

---

---

Bezeichnung der Verwertungsgesellschaft: \_\_\_\_\_

Unterschrift des Geschäftsführers: \_\_\_\_\_